

Versicherungsrecht Aktuell

III. Quartal 2026

Rechtsanwalt Dr. Rocco Jula

- Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Oliver Meixner

- Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 08.09.2026

Hamburger Institut für 
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht



Neues vom EuGH

EuGH, Urteil vom 25.6.2026 – C-277/25

- Die Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie (RL 2009/103/EG) verbietet es nicht, dass ein Geschädigter seine noch offene Schadensersatzforderung gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer entgeltlich an einen Dritten abtritt.
- Das gilt auch dann, wenn der Versicherer bereits eine Entschädigung gezahlt hat, der Geschädigte diese aber für unzureichend hält.
- Der Dritte kann die abgetretene Differenzforderung anschließend im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegen den Versicherer einklagen.

Neues aus Karlsruhe

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht



BGH, Urt. v. 22.4.2026 – IV ZR 168/24 (OLG Oldenburg) · r+s 2026, 456

Voraussetzung der Auszahlung der Gebäude- versicherungsleistung an den VN bei mehreren Grundpfandrechten

Amtlicher Leitsatz

DER KERN DER ENTSCHEIDUNG

”

Im Anwendungsbereich von § 1128 BGB kann der VN eine Zahlung an sich nur verlangen, wenn alle Realgläubiger der Zahlung schriftlich zugestimmt haben oder nach einer Anzeige des Eintritts des Schadens die Frist von einem Monat seit ihrem Empfang verstrichen und kein Widerspruch erfolgt ist.

Amtlicher Leitsatz

Normenkette

- BGB § 1127 Abs. 1
- BGB § 1128
- BGB § 1130
- BGB § 1192
- VVG §§ 93, 94
- AFB 2008 B 8.2, B 9.5

ZWEI WEGE – BEIDE MÜSSEN ALTERNATIV FÜR JEDEN EINZELNEN GLÄUBIGER BESCHRITTEN WERDEN

1

Schriftliche Zustimmung

Jeder Realgläubiger stimmt der Zahlung an den VN schriftlich zu (§ 1128 Abs. 2 BGB).

2

Anzeige + Fristablauf

Anzeige des Schadenseintritts an jeden Realgläubiger; ein Monat ab Empfang verstreicht ohne Widerspruch (§ 1128 Abs. 1 S. 1, 2 BGB).

Sachverhalt I – Grundstück, Versicherung, Bedingungen

AUSGANGSLAGE

1 Grundstück und Belastungen

- Kläger ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks
- Grundbuch: erstrangige brieflose Grundschuld über 600.000 EUR für die Sparkasse Emsland (Meppen)
- Zweitrangig: brieflose Grundschuld über 60.000 EUR für eine andere Gläubigerin
- Zusätzlich fünf Sicherungshypotheken für jeweils unterschiedliche Realgläubiger

2 Versicherungsvertrag

- Gewerbliche Sachversicherung bei der Beklagten
- Enthält eine Feuerversicherung zum gleitenden Neuwert
- Zugrunde liegen unter anderem die AFB 2008 (Fassung Januar 2008)
- Ziff. B 8.2 enthält eine strenge Wiederherstellungsklausel – bezogen allein auf den Neuwertanteil

Der Brand vom 2. März 2019

- Das versicherte Gebäude wurde durch einen Brand erheblich beschädigt
- Es folgte ein bedingungsgemäßes Sachverständigenverfahren
- Eine Wiederherstellung des Gebäudes ist bis heute nicht erfolgt

Sachverhalt II – Schadenhöhe und Regulierungsverhalten

ERGEBNIS DES SACHVERSTÄNDIGENVERFAHRENS – JEWEILS NETTO

550.055,39 EUR

Zeitwertschaden

916.758,98 EUR

Neuwertschaden

146.460,00 EUR

Aufräum- und Abbruchkosten

73.919,40 EUR

Mietwertschaden

Weitere festgestellte Positionen

- Restwertgewinnungskosten 35.050,00 EUR
- Schadensminderungs- und Feuerlöschkosten 6.273,52 EUR
- Mehrkosten für umweltfreundliche Maßnahmen 10.000,00 EUR
- Kosten des Sachverständigenverfahrens 26.282,35 EUR

Nur geringe Teilregulierung

- 16.5.2019: 1.944,27 EUR auf die Rechnung einer Firma an diese
- 29.7.2019: 25.000 EUR an den Kläger
- Beide Zahlungen jeweils unter Vorbehalt – weitere Leistungen verweigert

Einwendungen der Beklagten

- Vorsätzlicher Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften und vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung
- Fehlende Aktivlegitimation: Geltendmachung erfordere die Zustimmung sämtlicher Realgläubiger – streitig blieb, ob die Sparkasse zugestimmt hatte

Die Beteiligten

PROZESSPARTEIEN UND REALGLÄUBIGER



REALGLÄUBIGER – IM GRUNDBUCH EINGETRAGENE BELASTUNGEN



Streitig: ob die erstrangige Grundpfandgläubigerin der Auszahlung an den Kläger zugestimmt hat – nach dem BGH kommt es darauf nicht an.

Zentrale Rechtsvorschriften I – Haftungsverband und Auszahlungssperre

§§ 1127, 1128 BGB

§ 1127 BGB – Erstreckung auf die Versicherungsforderung

(1) Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

(2) Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

§ 1192 Abs. 1 BGB – Anwendbare Vorschriften bei der Grundschild

Auf die Grundschild finden die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein anderes ergibt, dass die Grundschild nicht eine Forderung voraussetzt.

§ 1128 BGB – Gebäudeversicherung

(1) ¹Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist. ²Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. ³Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird.

(2) Hat der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten nur zahlen, wenn der Hypothekengläubiger der Zahlung schriftlich zugestimmt hat.

(3) Im Übrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch nicht darauf berufen, dass er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe.

Zentrale Rechtsvorschriften II – Wiederherstellung und Pfandrecht

§ 1130 BGB · §§ 93, 94 VVG · §§ 1281, 1282, 1290 BGB

§ 1130 BGB – Wiederherstellungsklausel

Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstands zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.

§ 93 S. 1 VVG – Wiederherstellungsklausel

Ist der Versicherer nach dem Vertrag verpflichtet, einen Teil der Entschädigung nur bei Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache zu zahlen, kann der Versicherungsnehmer die Zahlung eines über den Versicherungswert hinausgehenden Betrags erst verlangen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung gesichert ist.

§ 94 Abs. 1, 4 VVG – Wirksamkeit der Zahlung gegenüber Hypothekengläubigern

(1) Im Fall des § 93 Satz 1 ist eine Zahlung, die ohne die Sicherung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geleistet wird, einem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn ihm der Versicherer oder der Versicherungsnehmer mitgeteilt hat, dass ohne die Sicherung geleistet werden soll und seit dem Zugang der Mitteilung mindestens ein Monat verstrichen ist.

(4) Hat der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, ist eine Zahlung, die ohne die Sicherung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geleistet wird, dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn dieser in Textform der Zahlung zugestimmt hat.

§ 1281 S. 1 BGB · § 1282 Abs. 1 S. 1 BGB · § 1290 BGB

§ 1281 S. 1: Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten.

§ 1282 Abs. 1 S. 1: Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten.

§ 1290: Bestehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.

Der Verweisungspfad

§ 1127 Abs. 1 BGB (Erstreckung) → § 1192 Abs. 1 BGB (Grundschild) → § 1128 Abs. 3 BGB (Verweis auf das Forderungspfandrecht) → §§ 1281, 1282, 1290 BGB

Die maßgeblichen Bedingungen – AFB 2008

STRENGE WIEDERHERSTELLUNGSKLAUSEL UND AUFSCHIEBUNGSRECHT

B 8.2 – Neuwertschaden

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der VN auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

B 8.2.1 Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. ...

B 9.5 – Aufschiebung der Zahlung

Der VR kann die Zahlung aufschieben, solange

B 9.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des VN bestehen;

B 9.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

WARUM DIE REICHWEITE DER KLAUSEL DEN FALL ENTSCHIEDET

Strenge Wiederherstellungsklausel

Nur der Neuwertanteil ist zweckgebunden. Der Zeitwertanteil ist ohne weitere Voraussetzung zu zahlen - aber nur unter Beachtung etwaiger Pfandrechte.

Für den Zeitwertanteil bleibt es bei §§ 1127 Abs. 1, 1128, 1192 BGB.

Einfache Wiederherstellungsklausel

Die gesamte Entschädigung ist nur zur Wiederherstellung zu zahlen.

Erst dann greift § 1130 BGB und verdrängt insoweit die Sperre des § 1128 BGB.

Verfahrensgang und Ergebnis der Vorinstanzen

VON DER ZAHLUNGSKLAGE ZUR ENDGÜLTIGEN ABWEISUNG



Landgericht Osnabrück

Urt. v. 26.10.2022 – 9 O 1567/21

- Klage weitgehend stattgegeben: Zeitwert- und Mietwertschaden, festgestellte Kosten sowie Sachverständigenkosten je nebst Zinsen, abzüglich gezahlter 25.000 EUR
- Weitergehende Klage abgewiesen (u.a. Feststellung zum Neuwertanteil und zur Mehrwertsteuer)



Oberlandesgericht Oldenburg

Urt. v. 14.11.2024 – 1 U 180/22

- Berufung des Klägers erfolglos
- Auf Berufung der Beklagten: Abänderung und Klageabweisung – Zeitwertschaden, Teil der Kosten und Feststellung zur MwSt als „derzeit unbegründet“
- Revision unbeschränkt zugelassen



Bundesgerichtshof

Urt. v. 22.4.2026 – IV ZR 168/24

- Revision des Klägers unbegründet
- Anschlussrevision der Beklagten begründet
- Abweisung nicht nur „derzeit“, sondern endgültig unbegründet

Anträge und Begehren im Revisionsverfahren

REVISION DES KLÄGERS · ANSCHLUSSREVISION DER BEKLAGTEN



Revision des Klägers

„Mit seiner Revision verfolgt der Kl. seine Berufungsanträge weiter.“ (Rn. 7)

- Zahlung an sich allein: Zeitwertschaden, Mietwertschaden, versicherte Kosten und Sachverständigenkosten nebst Zinsen
- Feststellung der Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer



Anschlussrevision der Beklagten

„Die Bekl. verlangt mit ihrer Anschlussrevision weiterhin vollständige Klagabweisung.“ (Rn. 7)

- Beschwer allein daraus, dass das OLG die Klage nur als „derzeit unbegründet“ abgewiesen hat
- Ziel: endgültige Abweisung

Feststellungsantrag zur Neuwertspitze

Der Kläger beantragte festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm den Neuwertanteil zu zahlen, soweit er die Wiederherstellung innerhalb von 18 Monaten nach Rechtskraft des Verfahrens sicherstelle.

Sinngemäße Wiedergabe nach Rn. 11 und 29 – der Antrag ist im Abdruck nur in indirekter Rede referiert.

Hintergrund für Entscheidungsgründe – wie die Versicherungsforderung in den Haftungsverband gerät

DER REALGLÄUBIGER TAUSCHT SUBSTANZ GEGEN FORDERUNG

1

Grundpfandrecht

Hypothek oder Grundschuld belastet das Grundstück. Sicherheit ist die Gebäudesubstanz.



2

Versicherungsfall

Der Brand vernichtet die Haftungssubstanz. Die Sicherheit des Realgläubigers entwertet sich.



3

§ 1127 Abs. 1 BGB

Das Grundpfandrecht erstreckt sich kraft Gesetzes auf die Forderung gegen den Versicherer – als Ersatz für den Verlust der Sicherheit.



4

§ 1128 BGB

Deshalb darf der Versicherer nicht ohne weiteres an den VN zahlen. Anzeige und Fristablauf oder schriftliche Zustimmung sind erforderlich.

Wann die Haftung wieder erlischt

- § 1127 Abs. 2 BGB: das Gebäude ist wiederhergestellt oder Ersatz beschafft – es fällt wieder in den Haftungsverband
- Zahlung an den VN mit Zustimmung oder ohne fristgemäßen Widerspruch – aber nur relativ, gegenüber dem zustimmenden Gläubiger
- Tatsächliche Einziehung oder Verwertung durch den einziehungsberechtigten Gläubiger ohne verbleibenden Überrest

Der Zweck – so formuliert es der BGH

Ziel der §§ 1127 Abs. 1, 1128, 1192 BGB ist es, den Eigentümer von vornherein daran zu hindern, zum Nachteil des Grundpfandgläubigers über die Versicherungsforderung zu verfügen, ohne dass die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes sichergestellt ist.

Rn. 19 unter Verweis auf BGH, Urt. v. 12.4.2019 – V ZR 132/18, r+s 2019, 586 Rn. 14

Problem 1 – Verdrängt § 1130 BGB die Sperre des § 1128 BGB?

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE RN. 17–19

Nein. Bei einer strengen Wiederherstellungsklausel bleibt § 1128 BGB für den Zeitwertanteil und die versicherten Kosten uneingeschränkt anwendbar.

1 Wortlaut

§ 1130 BGB erfasst nur den Fall, dass der Versicherer „nur“ zur Zahlung zur Wiederherstellung verpflichtet ist. Ist der Anwendungsbereich der Klausel – wie bei Ziff. B 8.2 AFB 2008 – auf die Neuwertspitze beschränkt, ist die übrige Entschädigung nicht zweckgebunden zu zahlen.

2 Systematik

§ 1130 BGB ist eine Ausnahme zu § 1127 Abs. 2 BGB. Während dort die Haftung erst mit der Wiederherstellung erlischt, lässt § 1130 BGB die Befreiungswirkung schon bei klauselgemäßer Zahlung eintreten – gleichviel, ob der Betrag tatsächlich zur Wiederherstellung verwendet wird.

3 Telos (*Sinn u. Zweck*)

Der Schutz des Realgläubigers beruht darauf, dass die Wiederherstellung durch die Klausel und § 93 VVG gesichert ist. Er würde unterlaufen, wenn der Versicherer den an keine weiteren Voraussetzungen geknüpften Zeitwertanteil befreiend zahlen könnte, ohne dass die Wiederherstellung gesichert ist.

Problem 2 – Genügt die Beteiligung des erstrangigen Realgläubigers?

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE RN. 20–24 · DIE TRAGENDE AUSSAGE

Nein. Im Anwendungsbereich des § 1128 BGB sind alle Realgläubiger zu beteiligen – auf die Zustimmung allein der erstrangigen Grundpfandgläubigerin kommt es nicht an.

Die Argumentation des Senats

- § 1128 Abs. 2 BGB entspricht dem Grundsatz, dass der vorrangige Grundpfandgläubiger auf seinen Vorrang verzichten kann.
- Der Verzicht führt aber nicht dazu, dass der nachrangige Gläubiger seine Rechte aus § 1128 Abs. 1 und 2 BGB verliert.
- Unterbliebener Widerspruch und Zustimmung wirken nur für den Gläubiger, der sie erklärt hat – die Zahlung ist nur ihm gegenüber wirksam.
- Enthftung tritt entsprechend nur ihm gegenüber ein; die Grundpfandhaftung der Versicherungsforderung erlischt nur relativ.
- Es kommt auch nicht darauf an, ob das vorrangige Grundpfandrecht die Versicherungsleistung betragsmäßig vollständig ausschöpft.

Was die Revision vorgetragen hat

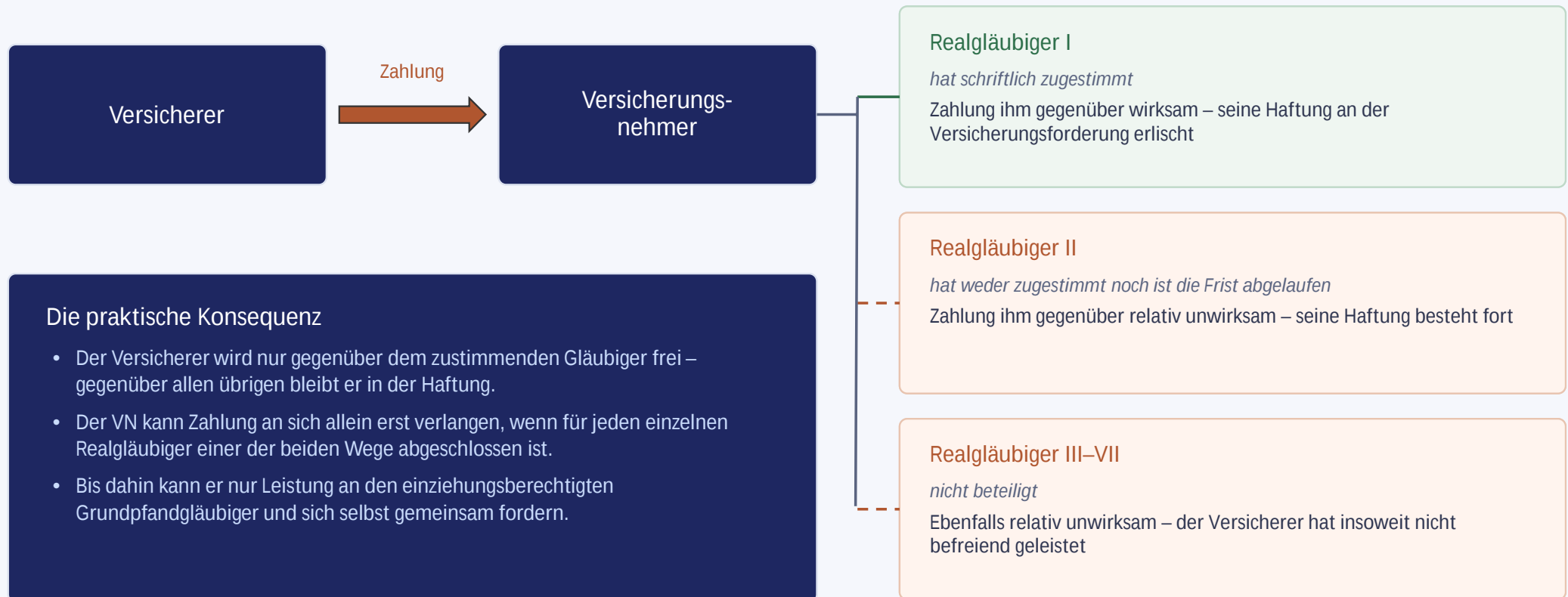
Das Pfandrecht setze sich an der ausgezahlten Entschädigung fort – gegebenenfalls über § 1288 Abs. 1 S. 1 BGB; so sei auch der nachrangige Gläubiger geschützt (unter Berufung auf RGZ 74, 106).

Die Antwort des Senats

Ein Missverständnis der zitierten Entscheidung. §§ 1287, 1288 BGB setzen eine Leistung in Gemäßheit der §§ 1281, 1282 BGB voraus – also an VN und Gläubiger gemeinsam oder nach Pfandreife an den Gläubiger allein. Die schon ausbezahlte Entschädigung ist kein Haftungsobjekt des Grundpfandrechts.

Schaubild – die Relativität von Zustimmung und Widerspruch

WARUM DIE ZAHLUNG AN DEN VN NUR TEILWEISE BEFREIT



Problem 3 – Einziehungsrecht und Rangverhältnis bei mehreren Gläubigern

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE RN. 21–22, 26

Vor Pfandreife

§§ 1128 Abs. 3, 1281 BGB

Der VN kann Leistung nur an den Grundpfandgläubiger und sich selbst gemeinsam fordern.

Nach Pfandreife

§§ 1128 Abs. 3, 1282 Abs. 1 BGB

Der Grundpfandgläubiger ist zur Einziehung berechtigt; der Versicherer kann nur an ihn leisten.

Mehrere Realgläubiger

§§ 1128 Abs. 3, 1192, 1290 BGB

Das alleinige Einziehungsrecht steht dem Gläubiger zu, dessen Pfandrecht den übrigen vorgeht.

Die Stellung des Nachrangigen

Der nachrangige Gläubiger ist am Einziehungsverhältnis nicht beteiligt. Er kann insbesondere weder Leistung an alle Gläubiger gemeinschaftlich noch Hinterlegung für alle Pfandgläubiger verlangen.

Wann der Nachrangige endgültig leer ausgeht

Erst wenn das Gebäude wiederhergestellt ist (§ 1127 Abs. 2 BGB) oder der allein Einziehungsberechtigte die Forderung tatsächlich einzieht bzw. verwertet, ohne dass ein Überrest verbleibt.

Rechtsfolge – endgültige statt vorläufiger Klageabweisung

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE RN. 27, 35–37 · DIE BEGRÜNDETE ANSCHLUSSREVISION

So hatte das OLG tenoriert

„derzeit unbegründet“

Begründung: Der Kläger könne die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Zahlung an ihn allein in Zukunft noch herbeiführen, indem er den Schadenseintritt allen Realgläubigern anzeige.

So entscheidet der BGH

endgültig unbegründet

Eine Klage kann nur dann als „derzeit unbegründet“ abgewiesen werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht und seiner Durchsetzung lediglich ein vorübergehendes materiell-rechtliches Hindernis entgegensteht – etwa mangelnde Fälligkeit.

Daran fehlt es hier: Es ist völlig offen, ob der Kläger jemals die Berechtigung erwerben wird, Leistung an sich allein zu verlangen. Der materiell-rechtliche Abweisungsgrund der fehlenden Aktivlegitimation kann mithin auch dauerhaft bestehen.

Zur Anschlussrevision

Die Beklagte war durch das Berufungsurteil beschwert, soweit die Klage lediglich als derzeit unbegründet abgewiesen wurde – die Anschlussrevision war daher zulässig und begründet. Auf Leistungsfreiheit wegen Sicherheitsvorschriften oder §§ 23 Abs. 3, 26 Abs. 2 VVG kam es nicht mehr an.

Feststellungsantrag zur Neuwertspitze – Zulässigkeit

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE RN. 29–31 · § 256 ABS. 1 ZPO

Der Feststellungsantrag ist zulässig – auch wenn die Verwendungssicherstellung noch aussteht.

Die Maßstäbe des Senats

- § 256 Abs. 1 ZPO setzt nicht voraus, dass alle Umstände, von denen die Entstehung der festzustellenden Rechtsfolge abhängt, bereits eingetreten sind.
- Es genügt, dass die Beziehungen der Parteien schon bei Klageerhebung wenigstens die Grundlage bestimmter Ansprüche bilden.
- Ein Rechtsverhältnis liegt auch vor, wenn eine Verbindlichkeit noch nicht entstanden, der Grund für ihren späteren Eintritt aber bereits gelegt ist.
- Bei der Neuwertspitze sind die Anspruchsgrundlagen nach dem Versicherungsfall angelegt; es fehlt ausschließlich noch die Verwendungssicherstellung.

Die Gegenauffassung

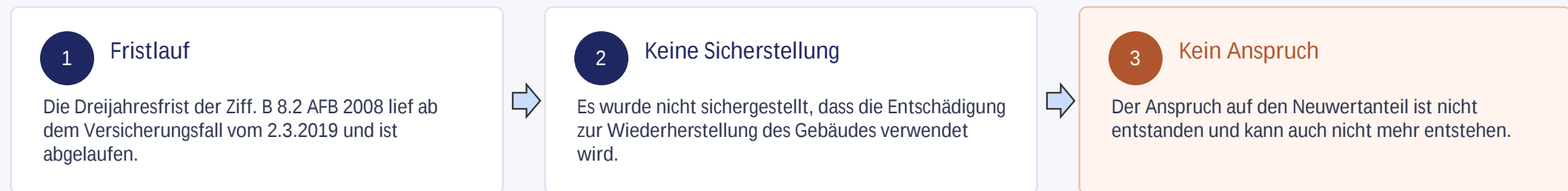
Teile von Rspr. und Lit. halten eine solche Feststellungsklage für unzulässig, weil es an einem gegenwärtigen Rechtsverhältnis fehle (OLG Köln, Beschl. v. 2.6.2021 – 9 U 248/20; OLG Köln VersR 2018, 1248; LG Köln VersR 2017, 1138; Günther, r+s 2017, 340 f.).

Der Senat tritt dem entgegen

- Schon in der früheren Rspr. keine Bedenken gegen einen solchen Antrag bei strenger Wiederherstellungsklausel (IV ZR 129/77).
- Verweigert der VR die Feststellung seiner Pflicht zur Erstattung der Neuwertspitze, bleibt dem VN nur die gerichtliche Klärung (IV ZR 193/15).

Feststellungsantrag zur Neuwertspitze – Unbegründetheit

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE RN. 32–34 · KEINE NACHFRIST NACH § 242 BGB



Die Nachfrist nach § 242 BGB – im Grundsatz möglich

- Die Berufung auf die Ausschlussfrist kann unzulässige Rechtsausübung sein, wenn der Berechtigte durch das Verhalten des Verpflichteten an der Fristwahrung gehindert wurde.
- Dem VN kann daher jedenfalls dann eine Nachfrist zuzugestehen sein, wenn der VR bereits den ohne Wiederherstellung zu leistenden Teil der Entschädigung zu Unrecht verweigert.
- Die Anwendung von Treu und Glauben obliegt dem Tatrichter; revisionsrechtlich ist nur eingeschränkt zu prüfen, ob die Bewertung auf tragfähiger Tatsachengrundlage beruht und alle erheblichen Gesichtspunkte berücksichtigt.

Warum sie hier ausscheidet

- Die Beklagte war schon nach §§ 1127 Abs. 1, 1128, 1192 BGB nicht verpflichtet, an den Kläger selbst zu leisten – es fehlt an einer unberechtigten Verweigerung.
- Auf die Wirksamkeit der Klausel Ziff. B 9.5.1 AFB 2008 kommt es deshalb nicht an, ebenso wenig auf Ziff. B 9.5.3.
- Ohne Bedeutung ist auch, dass nach § 1130 BGB, § 94 Abs. 1 VVG eine klauselgemäße Zahlung ohne Anzeige oder Zustimmung wirksam wäre.
- Die Verweigerung eines noch gar nicht entstandenen Anspruchs auf die Neuwertspitze ist nicht treuwidrig.

Was der BGH bisher zu diesem Problemkreis gesagt hat

DIE VOM SENAT HERANGEZOGENE EIGENE RECHTSPRECHUNG

Senat, Urt. v. 19.2.1981
IVa ZR 57/80

VersR 1981, 521

Bei mehreren Realgläubigern steht das alleinige Einziehungsrecht dem vorrangigen Gläubiger zu. § 1128 Abs. 2 BGB entspricht dem Grundsatz, dass er auf seinen Vorrang verzichten kann.

Senat, Urt. v. 9.1.1991
IV ZR 97/89

r+s 1991, 100

Nach Eintritt der Pfandreife ist der Grundpfandgläubiger zur Einziehung der Versicherungssumme berechtigt; der Versicherer kann nur an ihn leisten.

Senat, Urt. v. 13.12.2000
IV ZR 280/99

r+s 2001, 118

Selbst bei noch fehlender Pfandreife kann der VN Leistungen nur an den Grundpfandgläubiger und sich selbst gemeinsam fordern; eine Klage auf Leistung an sich allein ist unbegründet.

BGH, Urt. v. 12.4.2019
V ZR 132/18

r+s 2019, 586

Die §§ 1127 Abs. 1, 1128, 1192 BGB sollen den Eigentümer von vornherein hindern, zum Nachteil des Grundpfandgläubigers über die Versicherungsforderung zu verfügen.

Senat, Urt. v. 6.12.1978
IV ZR 129/77

r+s 1979, 87

Keine Bedenken gegen die Zulässigkeit eines Feststellungsantrags zur Neuwertspitze; die Berufung auf die Ausschlussfrist kann unzulässige Rechtsausübung sein.

Senat, Urt. v. 26.10.2016
IV ZR 193/15

r+s 2017, 133

Zur Reinvestitionsklausel in der Kaskoversicherung: Weigert sich der VR, seine Pflicht zur Erstattung der Neuwertspitze festzustellen, bleibt dem VN nur die gerichtliche Klärung.

Weitere Bezugspunkte: RGZ 102, 350 und BGHZ 107, 255 zum Zweck des § 1127 BGB · BGHZ 153, 239 zur Abweisung als „derzeit unbegründet“ · BGHZ 144, 242 zur Beschwer · Senat, Urt. v. 11.12.2024 – IV ZR 191/22 zur revisionsrechtlichen Kontrolle von § 242 BGB

Fazit und Praxisfolgen

WAS AUS DER ENTSCHEIDUNG FOLGT

Für den Versicherer

- Vor Auszahlung an den VN ist das Grundbuch vollständig auszuwerten – nicht nur der erste Rang.
- Für jeden Realgläubiger muss entweder die schriftliche Zustimmung vorliegen oder die Monatsfrist nach Anzeige folgenlos verstrichen sein.
- Eine Zahlung ohne diese Beteiligung befreit nur relativ – gegenüber den übrigen Gläubigern droht doppelte Inanspruchnahme.

Für den Versicherungsnehmer

- Die Zustimmung des erstrangigen Gläubigers verschafft keine Aktivlegitimation für eine Klage auf Leistung an sich allein.
- Praktikabler Weg ist die Anzeige des Schadenseintritts an sämtliche Realgläubiger nach § 1128 Abs. 1 S. 1 BGB.
- Gelingt das nicht, bleibt der Antrag auf Leistung an den einziehungsberechtigten Gläubiger und sich selbst gemeinsam.

... und für die Tenorierung

Fehlt die Aktivlegitimation und ist völlig offen, ob der Kläger sie jemals erlangt, ist die Klage endgültig abzuweisen. Die Abweisung als „derzeit unbegründet“ bleibt Fällen vorbehalten, in denen der Anspruch dem Grunde nach besteht und lediglich ein vorübergehendes Hindernis – etwa mangelnde Fälligkeit – seiner Durchsetzung entgegensteht.

Feuerversicherung

Gefahrerhöhung durch Lagerung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren

Gesamtabwägung aller gefahrerheblichen Umstände · Offenkundigkeit nach § 291 ZPO · Kausalitätsgegenbeweis nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG

Beschluss vom
24. Juni 2026

Aktenzeichen
IV ZR 198/25

Streitwert
528.972 €

Ergebnis
**Aufhebung +
Zurückverweisung**

Leitsätze

Redaktionelle Leitsätze (BeckRS) – hier sinngemäß zusammengefasst; die Entscheidung enthält keine amtlichen Leitsätze

1

Gesamtabwägung

Eine Gefahrerhöhung lässt sich nur feststellen, wenn die Gefahrenlage bei Vertragsschluss mit derjenigen nach Veränderung der maßgeblichen Umstände verglichen wird – und zwar unter Berücksichtigung sämtlicher gefahrerheblicher Umstände des Einzelfalls. (Rn. 9)

2

Kein „Alltagswissen“

Dass die Lagerung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren die Gefahr der Intensivierung und Ausbreitung eines Brandes erheblich steigert, darf ein Gericht ohne nähere nachvollziehbare Begründung nicht als Alltagswissen und damit als offenkundig behandeln. (Rn. 12–14)

3

Kausalitätsvortrag

Behauptet der Versicherungsnehmer, die Lagerung habe zu Ausbruch und Ausbreitung des Brandes nichts beigetragen, sei also nicht kausal für den Versicherungsfall geworden, muss das Gericht diesem Vortrag nachgehen. (Rn. 15)

Orientierungssatz: Der Tatrichter muss eine angenommene Offenkundigkeit i.S.v. § 291 ZPO begründen. Verweise auf „geläufige Nachrichten“ und „Alltagswissen“ sind keine überprüfbare Begründung.

Sachverhalt

Vier Stationen vom Vertragsschluss bis zum Brand

April 2021

Versicherungsschutz begründet

- Der Kläger ist Eigentümer einer Gewerbehalle
- Er versichert sie bei der Beklagten gegen Feuer
- Im Versicherungsantrag wird als Nutzungsart u.a. „Dachdeckerei“ angegeben
- Ein Hallenteil ist an einen Dachdecker vermietet

August 2021

Nutzungsänderung

- Der Kläger vermietet den zuvor an den Dachdecker vermieteten Hallenteil neu
- Neue Mieterin: ein Unternehmen zur Nutzung als Lagerhalle
- Keine Anzeige an den Versicherer
- Kläger trägt vor: Auch der Dachdecker habe nur gelagert

Laufend

Was gelagert wurde

- Zubehör für E-Zigaretten
- Darunter Lithium-Ionen-Akkumulatoren
- Der Kläger wusste von der Lagerung
- Streitig: Menge, Beschaffenheit und Brandgefahr im Vergleich zu Baumaterialien

05.05.2022

Versicherungsfall

- Feuer in der Halle aus ungeklärter Ursache
- Gebäude beschädigt
- Auch die eingelagerten Akkumulatoren und E-Zigaretten beschädigt
- Kläger: Akkus waren weder Brandursache noch Brandverstärker



Streitwert und eingeklagter Betrag: 528.972 € · Der Brand ist unstreitig; streitig ist allein die Leistungsfreiheit der Beklagten.

Die Beteiligten

Wer klagt gegen wen – und in welcher Rolle

KLÄGER

Eigentümer der Gewerbehalle

- Versicherungsnehmer der Feuerversicherung
- Vermieter der Halle (zunächst an einen Dachdecker)
- Wusste von der Lagerung der Akkumulatoren

Klage auf Versicherungsleistung 528.972 €

Feuerversicherungsvertrag, April 2021
Nutzungsart im Antrag: „Dachdeckerei“

BEKLAGTE

Der Feuerversicherer

- Beruft sich auf Leistungsfreiheit wegen vorsätzlicher Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 VVG)
- Hatte im Antrag nach der Nutzungsart gefragt
- Erwidert: Arglist schließe den Kausalitätsgegenbeweis aus

Nicht am Prozess beteiligt, aber gefahrerheblich

Vormieter: Dachdecker

Ursprüngliche Nutzung des Hallenabschnitts.
Streitig: Der Kläger trägt vor, auch der Dachdecker habe das Objekt ausschließlich als Lagerhalle genutzt – mit brennbaren Baumaterialien.

Mieterin ab August 2021

Unternehmen, das in der Halle Zubehör für E-Zigaretten lagerte, darunter Lithium-Ionen-Akkumulatoren. Kein Betrieb mit Personal vor Ort – reine Einlagerung.

Brandereignis 05.05.2022

Feuer aus ungeklärter Ursache. Gebäude sowie eingelagerte Akkumulatoren und E-Zigaretten wurden beschädigt. Der Kläger trägt vor, die Akkus seien nicht in Brand geraten.



Zentrale Rechtsvorschriften I

Verfassungs- und Prozessrecht sowie der Grundtatbestand der Gefahrerhöhung

Art. 103 Abs. 1 GG

Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

§ 291 ZPO – Offenkundige Tatsachen

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

§ 23 VVG – Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 544 Abs. 9 ZPO

Hat das Berufungsgericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, so kann das Revisionsgericht abweichend von Absatz 8 in dem der Beschwerde stattgebenden Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen.

Dies ist die Rechtsgrundlage des Tenors: keine Sachentscheidung des Senats, sondern verfahrensrechtliche Korrektur.

Zentrale Rechtsvorschriften II

§ 26 VVG im Wortlaut – der Kern des Streits liegt in Absatz 3 Nr. 1

§ 26 VVG – Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

(1) ¹Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. ²Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(2) ¹In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. ²Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,

1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

Zentrale Rechtsvorschriften III

Die Arglistsperren, deren analoge Anwendung auf § 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG der Senat offenlässt

§ 21 Abs. 2 VVG

¹Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. ²Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

§ 28 Abs. 3 VVG

¹Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 82 Abs. 4 VVG

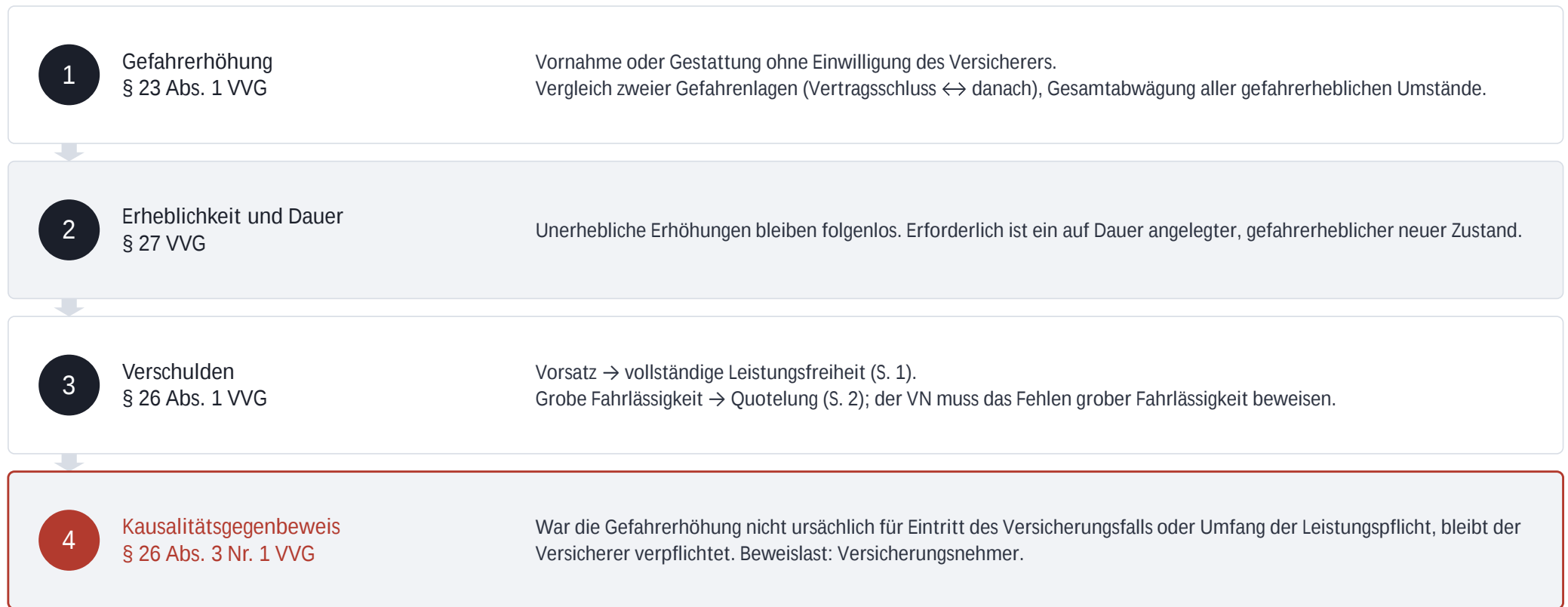
¹Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die dogmatische Lücke

- Alle drei Normen enthalten eine ausdrückliche Arglistsperre: Bei arglistiger Verletzung entfällt der Kausalitätsgegenbeweis.
- § 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG enthält eine solche Sperre gerade nicht – der Wortlaut ist offen.
- Ob die Regelungen analog anzuwenden sind, ist streitig. Der Senat hat die Frage in Rn. 16 ausdrücklich offengelassen, weil keine Arglistfeststellungen vorlagen.
- Für die Praxis bedeutet das: Wer den Kausalitätsgegenbeweis abwehren will, muss zunächst tragfähige Feststellungen zur Arglist erstreiten – erst dann stellt sich die Analogiefrage überhaupt.

Hintergrund I – Prüfungsschema der Gefahrerhöhung

§§ 23–27 VVG: Von der Gefahrenlage über das Verschulden zur Kausalität



Beweislastverteilung: Der Versicherer trägt sie für Stufen 1–3 (Ausnahme: Entlastung von grober Fahrlässigkeit durch den VN); der Versicherungsnehmer für Stufe 4.

Hintergrund II – Offenkundigkeit als Ausnahme vom Beweisrecht

Wann ein Gericht ohne Beweisaufnahme entscheiden darf – und wo die Grenze liegt

Allgemeinkundig

Bekannt oder ohne besondere Fachkunde wahrnehmbar für eine beliebig große Zahl von Personen – auch aus allgemein zugänglichen zuverlässigen Quellen. Es genügt, dass man sich sicher unterrichten kann; die Tatsache muss nicht jedermann gegenwärtig sein.

(Prütting in MüKoZPO, 7. Aufl. 2025, § 291 Rn. 5)

Gerichtskundig

Dem Gericht aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt. Auch hier ist die Quelle offenzulegen, damit die Parteien Stellung nehmen können.

Die vier Grenzen des § 291 ZPO

Begründungspflicht

Die Annahme von Offenkundigkeit ist zu begründen – sonst kann das Revisionsgericht nicht prüfen, ob sie auf zutreffenden rechtlichen Anschauungen beruht.

Bestimmtheit der Quelle

Pauschale Verweise auf Medienberichte oder „Allgemeinwissen“ lassen keine konkreten, zuverlässigen Quellen identifizieren und genügen deshalb nicht.

Gegenbeweis bleibt zulässig

Auch gegen eine als offenkundig behandelte Tatsache ist der Gegenbeweis der Unrichtigkeit zu erheben. § 291 ZPO schneidet ihn nicht ab.

Keine Fachfragen

Wo es tatsächlich auf besondere Sachkunde ankommt – etwa auf Brandverhalten von Akkumulatoren –, ist der Sachverständigenbeweis das richtige Mittel.

Verfahrensgang und Vorinstanzen

Zwei Instanzen zulasten des Klägers – der BGH korrigiert über die Nichtzulassungsbeschwerde



Ergebnis der Vorinstanzen

- LG und OLG verneinten einen Anspruch vollständig: Die Beklagte sei wegen vorsätzlicher Gefahrerhöhung leistungsfrei, weil der Kläger die Halle statt zur „Dachdeckerei“ als Lagerhalle vermietet habe.
- Das OLG hielt eine Beweisaufnahme für entbehrlich – die gesteigerte Brandgefahr durch Akkumulatoren sei „Alltagswissen“.
- Der BGH hebt nicht in der Sache auf, sondern wegen Verfahrensfehlers: Der Beschluss beruht auf Gehörsverstößen (Art. 103 Abs. 1 GG); ein für den Kläger günstigeres Ergebnis ist nicht auszuschließen (Rn. 17).

Begehren, Antrag und Tenor

Das Klageziel und der Entscheidungsausspruch des Senats

Klagebegehren

„Der Kläger verlangt Versicherungsleistungen aus einer Feuerversicherung.“

„Mit seiner Klage hat der Kläger Versicherungsleistungen in Höhe von 528.972 € von der Beklagten verlangt.“ (Rn. 1, 3)

Rechtsmittelbegehren

„Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit der Beschwerde.“ (Rn. 3)

Ziel: Zulassung der Revision und – über § 544 Abs. 9 ZPO – Aufhebung des Zurückweisungsbeschlusses wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs.

TENOR (amtlicher Wortlaut)

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wird die Revision gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts – 11. Zivilsenat – vom 28. August 2025 zugelassen.

Der Beschluss wird gemäß § 544 Abs. 9 ZPO aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 528.972 € festgesetzt.

Die Argumentation des Berufungsgerichts

Was das OLG Brandenburg angenommen hat (Rn. 5) – und was der BGH daran beanstandet

Standpunkt des OLG

- Leistungsfreiheit wegen vorsätzlicher Gefahrerhöhung: Der Kläger habe statt der angegebenen „Dachdeckerei“ später Gebäudeteile als Lagerhalle vermietet.
- Der Kläger habe aus den Antragsfragen gewusst, dass es der Beklagten auf die Art der in der Halle unterhaltenen Betriebe ankam.
- Bloßes Einlagern unbeobachtet gelassener Gegenstände berge schon eine höhere Feuergefahr als ein Betrieb, dessen Mitarbeiter Gefahren zumindest während der Arbeitszeit beobachten und beherrschen können.
- Die Gefahr schneller Brandausbreitung und erschwerten Löschens sei erheblich gesteigert worden.
- Keine Beweisaufnahme nötig: Es gehöre zu „geläufigen, nicht mehr nur seltenen Nachrichten“ und zum „Alltagswissen“, dass Akkumulatoren die Brandausbreitung erheblich steigern.
- Dass die Akkus nach dem Vortrag des Klägers nicht in Brand gerieten, stelle die von ihnen ausgehende Gefahr nicht in Frage.

Kritik des BGH

- Die Ausgangslage wurde falsch bestimmt: Übergangen wurde der unter Beweis gestellte Vortrag, der Dachdecker habe das Objekt ausschließlich als Lagerhalle genutzt (Rn. 10).
- Zur sonstigen Gefahrenlage beim Dachdecker fehlen jegliche Feststellungen – obwohl der Kläger unter Beweisantritt vorgetragen hatte, das Risiko sei bei einem Handwerkerbetrieb wegen der Baumaterialien größer (Rn. 11).
- „Alltagswissen“ und „geläufige Nachrichten“ sind keine überprüfbare Begründung für Offenkundigkeit i.S.v. § 291 ZPO (Rn. 13).
- Selbst bei angenommener Offenkundigkeit hätte der Gegenbeweis nicht abgeschnitten werden dürfen (Rn. 14).
- Der Vortrag zur fehlenden Kausalität blieb vollständig unbehandelt (Rn. 15).

Entscheidungsgründe I – Der Gehörsmaßstab

Art. 103 Abs. 1 GG und die Pflicht, erhebliche Beweisantritte zu berücksichtigen (Rn. 6–8)

1

Pflicht zur Kenntnisnahme

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.

2

Pflicht zur Beweiserhebung

Art. 103 Abs. 1 GG gebietet in Verbindung mit den Grundsätzen der ZPO die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge.

3

Verstoßschwelle

Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze mehr findet.

4

Entscheidungserheblichkeit

Der Verstoß trägt die Aufhebung, weil nicht auszuschließen ist, dass das Gericht bei fehlerfreiem Vorgehen anders entschieden hätte (Rn. 17).

Anknüpfungspunkt in der bisherigen Senatsrechtsprechung

Senatsbeschluss vom 13. November 2024 – IV ZR 212/23, VersR 2025, 90 Rn. 20: Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots verletzt Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze mehr findet. Der Senat setzt diese Linie hier unverändert fort.

Entscheidungsgründe II – Gefahrerhöhung als Vergleichsoperation

Rn. 9–11: Der Vergleich zweier Gefahrenlagen – beide Seiten müssen festgestellt werden

A · Gefahrenlage bei Vertragsschluss

Vermietung an einen Dachdecker

- OLG: Betrieb mit Mitarbeitern, die Gefahren während der Arbeitszeit beobachten und beherrschen können
- Übergangen: Vortrag, der Dachdecker habe ausschließlich gelagert (Klagerschriftsatz v. 22.08.2025, S. 11 f.)
- Übergangen: Behauptung, das Risiko sei bei einem Handwerkerbetrieb wegen der Baumaterialien größer – Beweis: brandtechnisches Sachverständigengutachten

VERGLEICH

Gesamtabwägung
aller gefahrrelevanten
Umstände des
Einzelfalls

B · Gefahrenlage nach der Änderung

Lager für Lithium-Ionen-Akkus

- OLG: hochbrennbare Akkumulatoren, die Intensivierung und Ausbreitung eines Brandes erheblich steigern
- Übergangen: Vortrag, von der Lagerung der E-Zigaretten sei keine erhöhte Brandgefahr ausgegangen (Schriftsatz v. 22.08.2025, S. 10)
- Übergangen: Beweisantritt Sachverständigengutachten – stattdessen „Alltagswissen“

Maßstab (Rn. 9): Die jeweilige Gefahrenlage ist aufgrund einer Gesamtabwägung aller gefahrrelevanten Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Dabei sind alle aus dem Parteivortrag ersichtlichen gefahrerheblichen Tatsachen in Betracht zu ziehen.

Kernfehler: Das OLG hat nur eine Seite des Vergleichs bewertet und beide Seiten jeweils ohne die dazu angebotenen Beweise. Wer die Ausgangslage nicht feststellt, kann keine Erhöhung feststellen.

Entscheidungsgründe III – Offenkundigkeit nach § 291 ZPO

Rn. 12–14: Was das Gericht als bekannt voraussetzen darf – und was es begründen muss

1 Was das OLG getan hat

Es hat die Gefährlichkeit der Akkumulatoren der Sache nach für offenkundig (allgemeinkundig) i.S.v. § 291 ZPO und damit für nicht beweisbedürftig gehalten.

2 Der Begriff der Allgemeinkundigkeit

Tatsachen sind allgemeinkundig, wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder ohne besondere Fachkunde – auch durch Information aus allgemein zugänglichen zuverlässigen Quellen – wahrnehmbar sind.

3 Die Begründungspflicht

Der Tatrichter ist gehalten, eine angenommene Offenkundigkeit zu begründen, damit das Revisionsgericht überprüfen kann, ob die Annahme auf zutreffenden rechtlichen Anschauungen beruht.

4 Warum es hier nicht reicht

Der Verweis auf nicht näher bezeichnete „geläufige, nicht mehr nur seltene Nachrichten“, die sich nicht einmal speziell auf Akkumulatoren von E-Zigaretten beziehen sollen, und auf nicht belegtes „Alltagswissen“ ist keine überprüfbare Begründung.

5 Und selbst dann: Gegenbeweis bleibt offen

Ungeachtet der Begründung hätte das Berufungsgericht dem Kläger den Gegenbeweis für die Unrichtigkeit der für offenkundig gehaltenen Tatsachen nicht abschneiden dürfen. Das angebotene Sachverständigengutachten hätte eingeholt werden müssen.

Entscheidungsgründe IV – Der Kausalitätsgegenbeweis

Rn. 15–16: § 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG als zweiter, selbständiger Prüfungsschritt

Der übergangene Vortrag

- Der Kläger hatte behauptet und unter Beweis gestellt (Berufungsbegründung S. 33 f.), der Brand sei weder von den Lithium-Ionen-Akkumulatoren ausgegangen noch hätten diese das Brandgeschehen vergrößert.
- Das Berufungsgericht hat sich mit dieser Behauptung überhaupt nicht befasst.
- Der Senat: Diesem Beweisangebot wäre nachzugehen gewesen.

Beweislast

Die Beweislast für den Kausalitätsgegenbeweis liegt beim Versicherungsnehmer.

Senatsurteil v. 05.05.2004 – IV ZR 183/03, VersR 2004, 895 (juris Rn. 29)

Gelingt er, bleibt der Versicherer trotz Gefahrerhöhung zur Leistung verpflichtet.

Ausdrücklich offengelassen: Sperrt Arglist den Kausalitätsgegenbeweis?

- Die Beschwerdeerwiderung meinte, der Kausalitätsgegenbeweis sei in analoger Anwendung der §§ 21 Abs. 2 S. 2, 28 Abs. 3 S. 2, 82 Abs. 4 S. 2 VVG bei arglistigem Verhalten des Versicherungsnehmers ausgeschlossen.
- Der Senat lässt das offen – die Frage kann hier dahinstehen.
- Grund: Das Berufungsgericht hat weder selbst Arglist des Klägers angenommen noch entsprechende Feststellungen des Landgerichts bestätigt.
- Praktische Folge: Die dogmatisch interessante Analogiefrage im Recht der Gefahrerhöhung bleibt weiterhin ungeklärt.

Was der BGH bisher gesagt hat

Die vom Senat herangezogenen Entscheidungen und ihre Kernaussagen

Senatsurteil v. 05.05.2004
IV ZR 183/03, VersR 2004, 895

Die Gefahrenlage ist aufgrund einer Gesamtabwägung aller gefahrrelevanten Umstände des Einzelfalls zu bestimmen; alle aus dem Parteivortrag ersichtlichen gefahrerheblichen Tatsachen sind einzubeziehen (juris Rn. 23). Die Beweislast für den Kausalitätsgegenbeweis trägt der Versicherungsnehmer (juris Rn. 29).

Senatsbeschluss v. 13.11.2024
IV ZR 212/23, VersR 2025, 90

Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (Rn. 20).

BGH v. 26.08.2020
VII ZB 39/19, BGHZ 227, 1

Tatsachen sind allgemeinkundig, wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder ohne besondere Fachkunde – auch aus allgemein zugänglichen zuverlässigen Quellen – wahrnehmbar sind (Rn. 23).

BGH v. 08.03.2021
VI ZR 505/19, VersR 2021, 727

Der Tatrichter ist gehalten, eine angenommene Offenkundigkeit i.S.v. § 291 ZPO zu begründen, damit das Revisionsgericht die zugrunde liegenden rechtlichen Anschauungen überprüfen kann (Rn. 31).

BGH v. 14.01.1993
VII ZR 185/91, NJW 1993, 2674

Der Gegenbeweis für die Unrichtigkeit einer für offenkundig gehaltenen Tatsache darf nicht abgeschnitten werden (juris Rn. 25; insoweit in BGHZ 121, 210 nicht abgedruckt). Ebenso BVerfG r+s 2021, 302 Rn. 15.

Linie: Der Senat setzt seine Rechtsprechung fort und ergänzt sie nicht materiell – neu ist allein die Anwendung auf Lithium-Ionen-Akkumulatoren.

Einordnung im Schrifttum

Anmerkung von Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther, FD-VersR 2026, 812149 – sinngemäß referiert

Zustimmung im Ergebnis

- Der Anmerkung zufolge ist dem BGH in der Sache zuzustimmen.
- Den vom OLG gewählten Formulierungen fehle es vor allem an Bestimmtheit.
- Anhand solcher Verweise ließen sich keine konkreten, zuverlässigen Quellen identifizieren – genau das verlangt § 291 ZPO aber.
- Offen bleibe, ob der BGH die Offenkundigkeit bei sorgfältiger Begründung des Berufungsgerichts bestätigt hätte.

Skepsis für den Ausgang

- Ob der Kläger mit dem Beschluss im Ergebnis viel wird anfangen können, erscheint dem Verfasser zweifelhaft.
- Er verweist auf seine praktische Erfahrung mit Akkubränden und den dazu vorliegenden Sachverständigengutachten, auch im Regressbereich.
- Erwartung: Nach Zurückverweisung und Einholung eines Gerichtsgutachtens werde das Berufungsgericht jedenfalls zum Tatbestand der Gefahrerhöhung kaum anders entscheiden.
- Weiterführend verweist der Verfasser auf Günther, Regress des Sachversicherers, 7. Aufl. 2023.

Die Anmerkung ist urheberrechtlich geschützt; die Inhalte sind hier zusammengefasst und in eigener Formulierung wiedergegeben.

Fazit und Praxisfolgen

Was die Entscheidung für die Prozessführung in Feuerversicherungssachen bedeutet

1

Für den Versicherungsnehmer

- Zwei Angriffslinien parallel führen: kein Gefahrerhöhungstatbestand und – hilfsweise – kein Kausalzusammenhang.
- Zur Ausgangslage genauso substantiiert vortragen wie zur neuen Lage.
- Sachverständigenbeweis früh und konkret anbieten.

2

Für den Versicherer

- Sich nicht auf vermeintliches Allgemeinwissen zur Gefährlichkeit verlassen.
- Die Gefahrenlage bei Vertragsschluss aktiv darlegen – sonst fehlt der Vergleichsmaßstab.
- Arglist gegebenenfalls konkret vortragen und feststellen lassen.

3

Für das Gericht

- Offenkundigkeit nach § 291 ZPO stets nachvollziehbar begründen und die Quelle benennen.
- Den Gegenbeweis auch gegen offenkundige Tatsachen zulassen.
- Kausalitätsvortrag nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG gesondert abarbeiten.

Kernsatz: Die erhöhte Brandgefahr durch Lithium-Ionen-Akkumulatoren mag naheliegen – sie ist aber eine Sachverständigenfrage, keine Selbstverständlichkeit. Ein Gericht, das sie ohne Beweisaufnahme unterstellt, verletzt Art. 103 Abs. 1 GG.

BGH, Urteil vom 13. November 2025 – IX ZR 103/23

Anwaltshaftung gegenüber dem Rechtsschutzversicherer

Aussichtslose Antragstellung · Regress aus übergegangenem Recht

Fundstelle: r+s 2026, 555 · Vorinstanz: OLG Frankfurt a. M.

Normen: §§ 611, 675, 280 Abs. 1, 242, 254 Abs. 1, 322 Abs. 2, 1192 BGB · § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG · §§ 287, 398 Abs. 1, 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Amtliche Leitsätze

1.

Die Pflicht des Rechtsanwalts, seinem Mandanten gegenüber die Aussichtslosigkeit eines Klageantrags klar herauszustellen, besteht unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht (Festhaltung BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, WM 2023, 91 Rn. 26 und 29). (Rn. 10)

2.

Auch wenn der Rechtsschutzversicherer die Deckungsanfrage seines VN geprüft hat und selbst hätte erkennen können, dass die Rechtsverfolgung aussichtslos ist, verstößt das Schadensersatzverlangen des Rechtsschutzversicherers aus übergegangenem Recht der VN weder gegen Treu und Glauben noch ist der Schadensersatzanspruch wegen Mitverschuldens zu kürzen (Fortführung BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, WM 2023, 91 Rn. 22). (Rn. 11–12)

Normenkette der Entscheidung: BGB §§ 675, 280, 1192 · VVG § 86 Abs. 1

Zentrale Rechtsvorschriften I – BGB

§ 675 Abs. 1 BGB – Entgeltliche Geschäftsbesorgung

Auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, finden, soweit in diesem Untertitel nichts Abweichendes bestimmt wird, die Vorschriften der §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschrift des § 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 280 Abs. 1 BGB – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 242 BGB – Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 254 Abs. 1 BGB – Mitverschulden

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

Zentrale Rechtsvorschriften II – BGB, VVG, ZPO

§ 322 Abs. 2 BGB – Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug

Hat der klagende Teil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Teil im Verzug der Annahme ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen.

§ 86 Abs. 1 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

§ 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO – Schadensermittlung

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO – Prüfungsumfang des Berufungsgerichts

Das Berufungsgericht hat seiner Verhandlung und Entscheidung zugrunde zu legen: die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten.

§ 398 Abs. 1 ZPO – Wiederholte Vernehmung

Das Prozessgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

§ 3a Abs. 1 ARB 2010 (sinngemäß): Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet – eine Pflicht zur Ablehnung besteht nicht.

Sachverhalt I – Der Ablauf in Stichworten



Sachverhalt II – Vom Ausgangsprozess zum Regress

Der Prozessverlauf

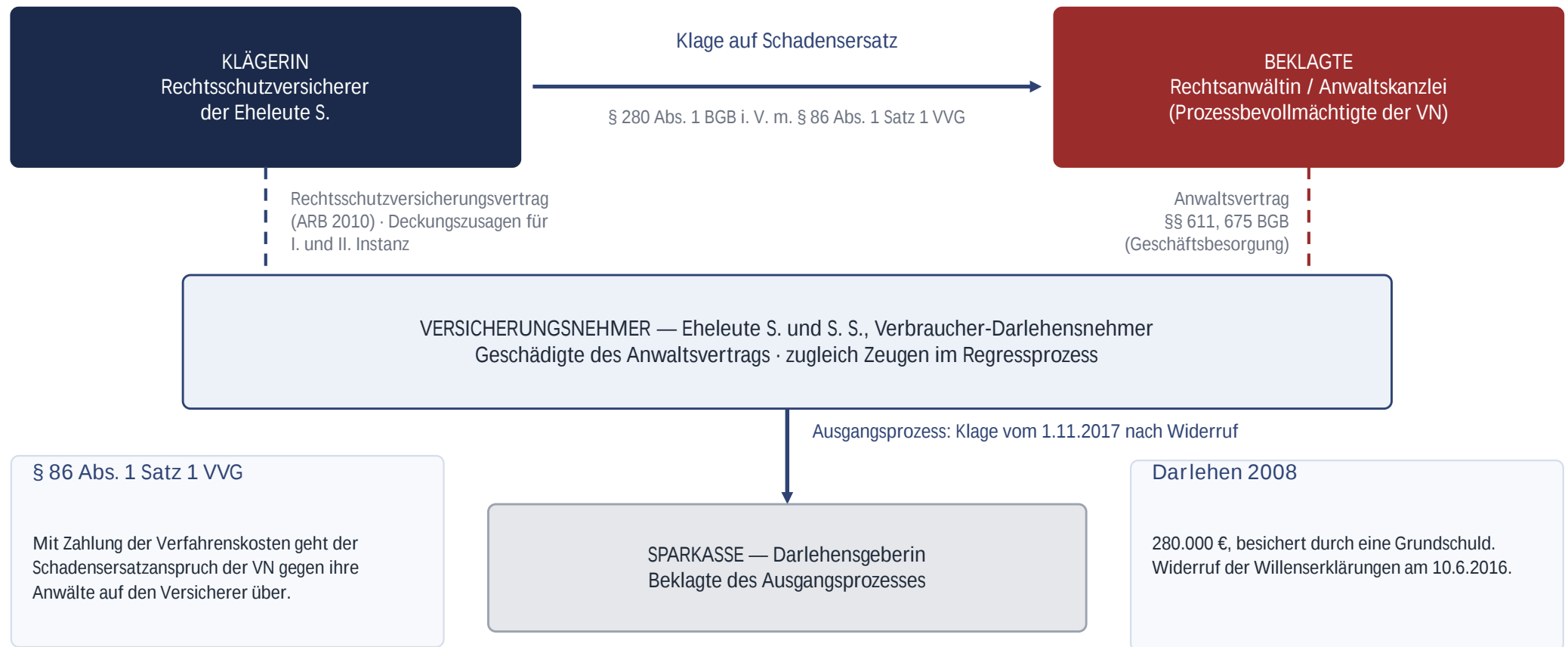
- LG weist die Klage der VN gegen die Sparkasse ab: dem Widerruf stehe § 242 BGB entgegen.
- Berufung der VN – nach Deckungszusage auch für die zweite Instanz.
- Vor dem Berufungsgericht Vergleich, danach Rücknahme der Berufung.
- Die VN tragen 80 % der Kosten beider Instanzen; der Versicherer zahlt 53.528,63 €.

Der Vorwurf gegen die Anwältin

- Der Antrag auf Rückabtretung der Grundschuld hätte nicht gestellt werden dürfen.
- Er sei offensichtlich unbegründet, weil die Ablösung der offenen Beträge eine echte Vorleistungspflicht der Darlehensnehmer darstellt.
- Jedenfalls hätte er nur als Hilfsantrag für den Fall der Wirksamkeit des Widerrufs gestellt werden dürfen.
- Folge: unnötig erhöhter Streitwert und dadurch unnötig erhöhte Kosten.

Streitwertdifferenz von 280.000 € = genau der Wert des Grundschuldanspruchs; sie schlägt unmittelbar auf die Gerichts- und Anwaltsgebühren beider Instanzen durch.

Die Beteiligten im Überblick



Der Ausgangsprozess – VN gegen Sparkasse

1. Instanz – Landgericht

- Klage der VN gegen die Sparkasse abgewiesen
- Begründung: Dem Widerruf steht der Einwand aus § 242 BGB entgegen
- Über den Grundsuldantrag musste nicht mehr entschieden werden

2. Instanz – Berufungsgericht

- Berufung nach Deckungszusage auch für die zweite Instanz
- Vergleich zwischen VN und Sparkasse; anschließend Rücknahme der Berufung
- Kostenfolge: Die VN tragen 80 % der Kosten beider Instanzen

Der Streitwert – Ursache des Kostenschadens

446.986,19 €

festgesetzter Streitwert in beiden Instanzen

166.986,19 €

Streitwert ohne den Grundsuldantrag
(Vortrag der Beklagten)

53.528,63 €

vom Rechtsschutzversicherer gezahlte
Verfahrenskosten

32.532,93 €

Kosten, die ohne den Antrag höchstens
angefallen wären

Klagegegenstand des Regresses ist die Differenz zwischen tatsächlich angefallenen und hypothetischen Kosten – rechnerisch rund 20.995,70 € (eigene Berechnung; die Entscheidung nennt nur die beiden Ausgangsbeträge).

Verfahrensengang des Regressprozesses

Landgericht

Klage abgewiesen

Beweisaufnahme: Vernehmung beider VN als Zeugen. Würdigung: Die VN hätten die Klage auch bei Aufklärung über die fehlenden Erfolgsaussichten in der tatsächlich eingereichten Fassung erhoben – der Deckungsschutz gab ihnen den Rückhalt.

Ergebnis für die beklagten Anwälte

OLG Frankfurt a. M.

Klage – bis auf einen Zinsteil – stattgegeben

Ohne erneute Vernehmung der Zeugen gegenteilige Würdigung der protokollierten Aussagen: Bei ordnungsgemäßer Beratung hätten die VN auf dem Antrag nicht bestanden.

Ergebnis für den Rechtsschutzversicherer

BGH, IX. Zivilsenat

Aufhebung und Zurückverweisung

Revision der Beklagten (vom Senat zugelassen) hat Erfolg. Nur ein Punkt hält nicht stand: der Verfahrensfehler bei der Beweiswürdigung. Alle materiell-rechtlichen Wertungen des OLG werden bestätigt.

Ergebnis Verfahren offen

Der BGH bestätigt Pflichtverletzung und Aussichtslosigkeit; er beanstandet allein, dass das Berufungsgericht die Zeugenaussagen ohne erneute Vernehmung anders gewürdigt hat (§§ 529 Abs. 1 Nr. 1, 398 Abs. 1 ZPO).

Anträge und Begehren

Klageanträge im Ausgangsprozess (Rn. 2)

Die Beklagte beantragte für die VN, die Sparkasse zu verurteilen

- zur Rückzahlung geleisteter Darlehensraten i. H. v. 156.354,84 € nebst Zinsen,
- zur Zahlung von Nutzungersatz i. H. v. 10.631,35 €,
- zur Rückabtretung der Grundsuld an die VN,
- sowie festzustellen, dass sich die Sparkasse mit den angebotenen Leistungen in Annahmeverzug befinde.

Der haftungsauslösende Antrag – im Wortlaut (Rn. 15)

„... Klageantrag auf Abgabe aller Willenserklärungen, die zur Abtretung der Grundsuld an die Mandanten erforderlich sind ...“

Begehren des Rechtsschutzversicherers

Zahlung der Differenz zwischen den tatsächlich angefallenen Verfahrenskosten und denjenigen Kosten, die ohne den Antrag auf Rückabtretung der Grundsuld angefallen wären (Rn. 4).

Revisionsantrag der Beklagten (Rn. 4)

„Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision erstrebt die Bekl. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.“

Hinweis: Die Klageanträge des Ausgangsprozesses gibt die Entscheidung in indirekter Rede wieder; die Aufzählung links ist daher eine sinngemäße Wiedergabe, nicht ein wörtliches Zitat des Antrags.

Die Entscheidung des BGH im Überblick

Pflichtverletzung

BEJAHT

Die Aussichtslosigkeit eines Klageantrags ist klar herauszustellen – auch gegenüber dem rechtsschutz-versicherten Mandanten.

§ 242 / § 254 BGB

VERNEINT

Der regressierende Versicherer handelt nicht treuwidrig; ein Mitverschulden kommt nicht in Betracht.

Aussichtslosigkeit

BEJAHT

Der Grundsuldantrag war aus Rechtsgründen ohne Erfolgsaussicht – auch in umgestellter Fassung.

Beweiswürdigung

FEHLERHAFT

Das OLG durfte die Zeugenaussagen nicht ohne erneute Vernehmung gegenteilig würdigen.

Ergebnis: Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung. Der Regress scheitert nicht am Recht – er hängt allein daran, wie die Zeugenaussagen der VN nach erneuter Vernehmung zu würdigen sind.

Entscheidungsgründe I – Die Pflichtverletzung (Rn. 9–10)

Ein Rechtsanwalt verletzt seine Pflicht aus dem Anwaltsvertrag (§§ 611, 675 BGB), wenn er seinem Mandanten die Aussichtslosigkeit eines Klageantrags nicht klar herausstellt. Wird der Antrag deshalb gestellt und abgewiesen, haftet er nach § 280 Abs. 1 BGB.

Ziel der Beratung

Der Mandant soll eigenverantwortliche, sachgerechte Grundentscheidungen – „Weichenstellungen“ – treffen können. Dazu muss der Anwalt sich über die Sach- und Rechtslage klar werden und sie verständlich darstellen.

Maßstab

Der Mandant muss Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abwägen können. Ist eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Anwalt dies klar herausstellen.

Rechtsschutz ändert nichts

Das Recht des Mandanten, eigenverantwortlich über Einleitung und Fortführung der Rechtsverfolgung zu entscheiden, wird durch eine bestehende Rechtsschutzversicherung nicht berührt.

Auch für Einzelanträge

Dasselbe gilt für die konkret zu verfolgenden Rechtsschutzziele innerhalb eines Prozesses – nicht nur für die Frage, ob überhaupt geklagt wird.

Der Kostenschaden kann vom Rechtsschutzversicherer aus übergegangenem Recht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG geltend gemacht werden – die Revision hat diesen Ausgangspunkt nicht angegriffen.

Entscheidungsgründe II – Kein § 242, kein § 254 BGB (Rn. 11–12)

Einwand der beklagten Anwältin: Der Versicherer habe die Deckungsanfragen geprüft, die Anträge gekannt, nicht widersprochen und die Aussichtslosigkeit selbst erkennen können – deshalb sei der Regress treuwidrig, jedenfalls wegen Mitverschuldens zu kürzen.

- 1 Der Versicherer ist aus dem Versicherungsverhältnis nur gegenüber seinen VN berechtigt und verpflichtet. Gegenüber dem Anwalt der VN treffen ihn keine Pflichten.
- 2 Er kann die Deckung ablehnen, wenn die Rechtsverfolgung nach seiner Auffassung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. § 3a Abs. 1 ARB 2010) – verpflichtet ist er dazu nicht.
- 3 Erst recht besteht keine Pflicht, den Rechtsschutz gegenüber dem Anwalt abzulehnen. Auch Treu und Glauben zwingen ihn nicht, die Deckungsprüfung zur Haftungsvermeidung des Anwalts einzusetzen.
- 4 Es obliegt allein dem Rechtsanwalt, seine Tätigkeit so auszurichten, dass der Mandant nicht geschädigt wird. Der Forderungsübergang nach § 86 VVG ändert daran nichts.

Aus demselben Grund scheidet ein anspruchskürzendes Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB aus.

Entscheidungsgründe III – Warum der Antrag aussichtslos war (Rn. 13–16)

Der gestellte Antrag

- Gefestigte Rspr. schon bei Klageerhebung: Nach wirksamem Widerruf kann Freigabe einer auch das Rückgewährschuldverhältnis sichernden Grundsuld nur nach Erbringung der geschuldeten Leistungen verlangt werden.
- Die Rückgewährpflicht ist eine beständige Vorleistungspflicht des Darlehensnehmers.
- Ein unbedingter Antrag auf Rückabtretung war damit von vornherein ohne Erfolgsaussicht.

Auch der umgestellte Antrag hätte nicht geholfen

- Ein Antrag auf Freigabe „nach Erbringung der geschuldeten Leistungen“ setzt nach § 322 Abs. 2 BGB Annahmeverzug der Sparkasse voraus.
- Daran fehlte es: kein beziffertes Angebot zur Ablöse der offenen Valuta.
- Die VN waren ohne die benötigte Anschlussfinanzierung zur Ablösung gar nicht in der Lage.

Der Sicherungszweck teilt das Schicksal des Darlehens nicht

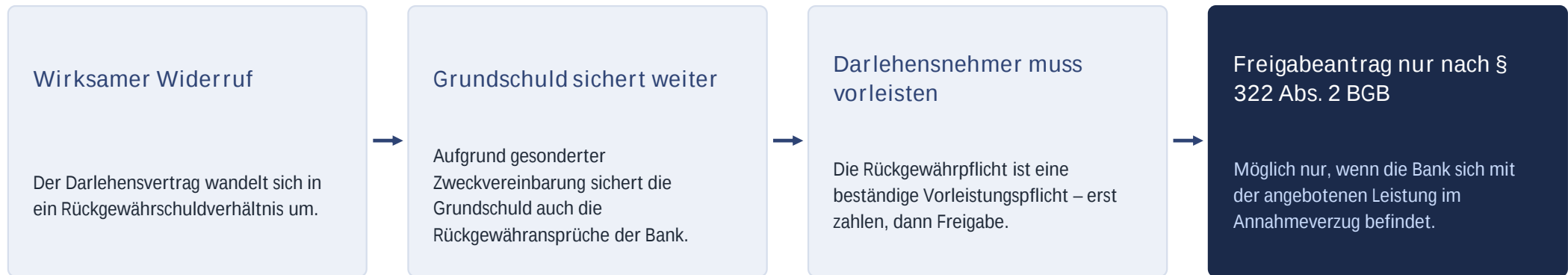
Die Grundsuld sicherte aufgrund einer außerhalb des Darlehensvertrags gesondert getroffenen Zweckvereinbarung auch Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis. Ein zusätzlicher Widerruf gerade der Sicherungsabrede war nicht erklärt worden; ob eine solche Abrede überhaupt nach § 495 Abs. 1 BGB widerruflich ist, konnte der Senat offenlassen.

Und der Vorwurf ist mehr als „zweckwidrige Rechtsverfolgung“

Anders als die Revision meinte, hat das Berufungsgericht der Beklagten nicht nur eine unzweckmäßige Antragstellung vorgehalten, sondern eine aus Rechtsgründen aussichtslose – und damit den Anknüpfungspunkt der Aufklärungspflichtverletzung.

Exkurs: Hintergrund – Die Vorleistungspflicht nach Widerruf

Warum ein unbedingter Freigabeantrag nach Widerruf eines grundschuldbesicherten Darlehens nicht durchdringen kann



Was die Anwältin beantragt hat

Unbedingte Verurteilung zur Rückabtretung der Grundschild – ohne jede Verknüpfung mit der eigenen Leistung und ohne Annahmeverzug der Sparkasse. Zusätzlich unbedingt statt hilfsweise, sodass der Streitwert um 280.000 € stieg.

Was allein möglich gewesen wäre

Antrag auf Freigabe der Grundschild nach Erbringung der aus dem Rückabwicklungsverhältnis geschuldeten Leistungen – und selbst dieser nur, wenn zuvor ein beziffertes Ablöseangebot die Bank in Annahmeverzug gesetzt hätte.

Entscheidungsgründe IV – Kausalität und Anscheinsbeweis (Rn. 17–19)

Beweismaß

Wie sich der Mandant bei vertragsgerechter Belehrung verhalten hätte, gehört zur haftungsausfüllenden Kausalität. Sie ist vom Anspruchsteller nach dem Maßstab des § 287 ZPO zu beweisen.

Vermutung beratungsgerechten Verhaltens

Zugunsten des Anspruchstellers wird vermutet, der Mandant wäre den Hinweisen gefolgt, sofern bei sachgerechter Aufklärung aus Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte Reaktion nahegelegen hätte.

Das Kostenrisiko gehört in die Abwägung

Der Tatrichter muss einbeziehen, ob das Kostenrisiko im maßgeblichen Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über die Rechtsverfolgung durch einen Deckungsanspruch oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war.

Vermutung greift trotz Deckungszusage

Ist die Rechtsverfolgung aussichtslos, greift die Vermutung auch dann, wenn der Versicherer vor Klageerhebung Deckung zugesagt, der ihm vorab mitgeteilten Antragstellung nicht widersprochen und später auch für die Berufung Deckung erteilt hat.

Auch das "Vergleichsdruck"-Argument trägt nicht: Ein rechtsschutzversicherter Mandant stellt einen gänzlich aussichtslosen Antrag nicht in der Hoffnung, er fördere die Vergleichsbereitschaft – denn die rechtlich beratene Gegenseite und das Gericht durchschauen die Aussichtslosigkeit.

Exkurs: Aussichtslose Klage ./ . geringe Erfolgsaussichten

Die Haftungsverhältnisse im Vergleich – Kern der Rechtsprechungslinie des IX. Zivilsenats (Rn. 18)

	Praktisch aussichtslose Rechtsverfolgung	Nur ganz geringe Erfolgsaussichten
Pflicht des Anwalts	Er muss die Aussichtslosigkeit klar herausstellen – nicht bloß auf Risiken hinweisen.	Er muss über die geringen Aussichten und die Kostenfolgen aufklären; die Entscheidung bleibt beim Mandanten.
Bedeutung der Deckungszusage	Auch eine bestandskräftige Deckungszusage reicht nicht aus, um die Antragstellung plausibel zu machen.	Ist das Kostenrisiko durch eine bestandsfeste Deckungszusage weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Aussichten zur Prozessführung veranlassen.
Interesse des Mandanten	Aussichtslose Rechtsverfolgung liegt nicht im Interesse eines vernünftig urteilenden Mandanten, sondern dient allein dem Gebühreninteresse des Anwalts.	Die Rechtsverfolgung kann trotz geringer Aussichten im wohlverstandenen Interesse des Mandanten liegen.
Kausalitätsvermutung / Haftung	Vermutung beratungsgerechten Verhaltens greift → Haftung und Regress nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG, sofern der Anwalt sie nicht widerlegt.	Vermutung greift regelmäßig nicht → die Haftung scheitert typischerweise an der Kausalität.

Trennlinie ist nicht die Erfolgsaussicht als solche, sondern die Frage, ob ein vernünftig urteilender Mandant seinen Deckungsanspruch dafür einsetzen würde – bei Aussichtslosigkeit tut er das nicht.

Exkurs: Prüfungsraster für die anwaltliche Aufklärungspflicht

Wie stehen die Erfolgsaussichten des konkreten Antrags?

Hinreichende Erfolgsaussicht

- Normale Beratung über Chancen und Risiken.
- Der Mandant entscheidet; auch über die Sachdienlichkeit einzelner Anträge.
- Keine Besonderheiten wegen der Rechtsschutzversicherung.

Nur ganz geringe Erfolgsaussichten

- Aufklärung über die geringen Aussichten und die Kostenfolgen ist Pflicht.
- Bestandsfeste Deckungszusage kann die Prozessführung vernünftig erscheinen lassen.
- Kausalitätsvermutung greift regelmäßig nicht – Haftung scheitert meist hier.

Praktisch aussichtslos

- Die Aussichtslosigkeit ist klar herauszustellen – ein bloßer Risikohinweis genügt nicht.
- Deckungszusage ist irrelevant; auch Vergleichsdruck rechtfertigt den Antrag nicht.
- Vermutung greift → § 280 Abs. 1 BGB, Regress nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG.

Die Aufklärung schuldet der Anwalt seinem Mandanten – nicht dem Versicherer. Ihr Inhalt bemisst sich allein danach, was der Mandant für eine eigenverantwortliche Entscheidung braucht; der Deckungsschutz verändert die Pflicht nicht, sondern nur die Frage, wie sich der Mandant daraufhin verhalten hätte.

Entscheidungsgründe V – Der Verfahrensfehler (Rn. 20–24)

Der Grundsatz (§§ 529 Abs. 1 Nr. 1, 398 Abs. 1 ZPO)

Das Berufungsgericht ist grundsätzlich an die erstinstanzlichen Feststellungen gebunden. Es muss einen bereits vernommenen Zeugen erneut vernehmen, wenn es dessen Glaubwürdigkeit anders beurteilt oder die protokollierte Aussage anders verstehen oder würdigen will. Unterlässt es das, ist dies verfahrensfehlerhaft. Absehen ist allenfalls möglich, wenn es sich auf Umstände stützt, die weder die Glaubwürdigkeit des Zeugen noch die Glaubhaftigkeit seiner Aussage betreffen (BGH, Urt. v. 19.1.2023 – III ZR 234/21, VersR 2023, 451 Rn. 40).

Würdigung des Landgerichts

- Die VN hätten die Klage auch bei Abraten in der tatsächlich gestellten Form eingereicht.
- Der Deckungsschutz habe ihnen den Rückhalt dafür gegeben.
- Jedenfalls ein VN habe sich mit dem Inhalt der Anträge auseinandergesetzt.

Gegenteilige Würdigung des OLG – ohne neue Vernehmung

- Die VN hätten bei ordnungsgemäßer Beratung nicht auf dem Antrag bestanden.
- Sie hätten wirtschaftliche Vorteile gewollt, nicht unnötige Prozesskosten.
- Das Klageziel habe sich nur auf die Zinsen bezogen, bei denen sie sich hintergangen fühlten.

Ein solches abweichendes Verständnis der Zeugenaussagen ist nur nach eigener Einvernahme der Zeugen durch das Berufungsgericht statthaft – und die Beklagte hatte diese ausdrücklich beantragt. Ein Ausnahmefall lag nicht vor.

Entscheidungsgründe VI – Sachdienlichkeit und Schadenshöhe (Rn. 25–26)

Über die Sachdienlichkeit entscheidet der Mandant

- Das OLG hatte gemeint, der Antrag wäre selbst bei Bestehen eines Anspruchs nicht sachdienlich gewesen – auch das hält der Überprüfung nicht stand.
- Auch über die Zweckmäßigkeit eines Antrags hat nach ordnungsgemäßer Belehrung der Mandant zu entscheiden, nicht der Anwalt und nicht das Gericht.
- In der Sache trifft es nicht zu, dass an einer Verurteilung kein Interesse bestanden hätte: Ein titulierter Freigabeanspruch erleichtert dessen Durchsetzung – etwa wenn die Grundschild zur Absicherung einer nach dem Widerruf notwendigen Anschlussfinanzierung bei einem anderen Kreditinstitut benötigt wird.

Auch die Feststellungen zur Schadenshöhe sind unzureichend

- Die Höhe des Kostenschadens hängt davon ab, wie der Ausgangsrechtsstreit voraussichtlich ausgegangen wäre, wenn der Freigabeantrag nicht gestellt worden wäre.
- Das Berufungsgericht hat sich nicht mit dem Vortrag der Beklagten auseinandergesetzt, die Sparkasse hätte ohne diesen Antrag einer vergleichweisen Kostenquote von 20 % nicht zugestimmt.

Praktische Konsequenz: Der Kostenschaden ist stets hypothetisch zu berechnen – nicht schlicht als Differenz der Streitwerte, sondern anhand des mutmaßlichen Verfahrensverlaufs ohne den pflichtwidrigen Antrag.

Was der BGH bisher schon gesagt hat

BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19

WM 2023, 91

Leitentscheidung. Ziel der Beratung sind eigenverantwortliche „Weichenstellungen“ des Mandanten (Rn. 28). Ist eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Anwalt das klar herausstellen (Rn. 29). Die Rechtsschutzversicherung berührt das Entscheidungsrecht des Mandanten nicht (Rn. 33). Der Regress des Versicherers ist nicht treuwidrig, auch wenn er die Deckungsanfrage geprüft hat (Rn. 22–23). Zur Rolle der Deckungszusage bei der Kausalität: Rn. 36 ff.

BGH, Urt. v. 16.5.2024 – IX ZR 38/23

WM 2024, 1806 = r+s 2024, 866

Fortschreibung zur Kausalität (Rn. 16 ff.): Ein vernünftig urteilender Mandant setzt seinen Deckungsanspruch für eine aussichtslose Rechtsverfolgung nicht ein.

BGH, Beschl. v. 17.1.2017 – XI ZR 170/16 · Urt. v. 25.4.2017 – XI ZR 108/16 · Urt. v. 19.9.2017 – XI ZR 523/15

BKR 2017, 152 · NJW 2017, 2102 · BeckRS 2017, 133090

Bereits vor der hier maßgeblichen Klageerhebung gefestigt: Nach wirksamem Widerruf kann Freigabe der auch das Rückgewährschuldverhältnis sichernden Grundschild nur nach Erbringung der geschuldeten Leistungen verlangt werden – beständige Vorleistungspflicht.

BGH, Urt. v. 27.10.2020 – XI ZR 498/19

BGHZ 227, 253 = NJW 2021, 307

Ein Antrag auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung setzt nach § 322 Abs. 2 BGB Annahmeverzug des Gegners voraus (Rn. 29).

BGH, Urt. v. 19.1.2023 – III ZR 234/21

VersR 2023, 451

Das Berufungsgericht muss einen Zeugen erneut vernehmen, wenn es dessen Glaubwürdigkeit oder die protokollierte Aussage abweichend würdigen will (Rn. 40).

Fazit und Folgen für die Praxis

Für die Anwaltschaft

- Die Aufklärungspflicht ist antragsbezogen: Auch ein einzelner aussichtsloser Antrag löst Haftung aus.
- Ein bestehender Rechtsschutz entlastet nicht – er verschiebt nur die Kausalitätsfrage.
- Aussichtslosigkeit dokumentieren und dokumentiert abraten; die Beweislast für atypisches Mandantenverhalten trägt faktisch der Anwalt.

Für Rechtsschutzversicherer

- Eine erteilte Deckungszusage – auch bei Kenntnis der Anträge – sperrt den Regress nicht.
- Weder § 242 BGB noch § 254 Abs. 1 BGB kürzen den übergegangenen Anspruch.
- Die Deckungsprüfung dient nicht dem Haftungsschutz des Anwalts.

Offen nach Zurückverweisung

- Das OLG muss die VN erneut als Zeugen vernehmen.
- Bestätigt sich die Würdigung des LG, ist die Vermutung widerlegt und die Regressklage scheitert.
- Zusätzlich sind Feststellungen zur hypothetischen Schadenshöhe nachzuholen.

Neues aus Celle



Keine Wissenszurechnung bei Urlaub des Versicherungsvertreters

OLG Celle, Urteil vom 29.01.2026 – 11 U 119/25
§ 70 S. 2 VVG – Wissenszurechnung und Urlaubszeit

Fundstelle: r+s 2026, 597
BeckRS 2026, 1208

⚠ Revision zugelassen – BGH IV ZR 27/26 anhängig

Sachverhalt

- Kläger(in) [VN] verlangt von Kfz-Kaskoversicherer [Bekl.] Schadensersatz wegen eines Unfallschadens am eigenen Fahrzeug.
- Unfall soll sich im asiatischen Teil der Türkei ereignet haben.
- Nach den AKB besteht für den asiatischen Teil der Türkei kein Kaskoschutz – nur Haftpflicht, ggf. via Grüne Karte.
- Vor der Reise rief die VN beim Versicherungsvertreter M. an und bat um eine „grüne Versicherungskarte“.
- Unstreitig: Vertreter M. befand sich im Urlaub, hatte keinen Datenzugriff, führte ein kurzes Gespräch.
- Streitig: Hat die VN dem Zeugen M. dabei das Reiseziel Türkei mitgeteilt? Und hat M. dies an die Bekl. weitergeleitet?

Prozessgeschichte

Landgericht
Klageabweisung

▶ M. sei selbstständiger Ausschließlichkeitsvertreter, nicht Mitarbeiter des VR. Beratungspflicht treffe nur M. selbst (§ 61 VVG). Zudem: M. war im Urlaub, keine Beratungspflicht.

OLG Celle
(Hinweisbeschl. 23.10.2025)
Erfolgsaussichten der
Berufung bejaht

▶ Grundsätzliche Hinweispflicht des VR nach BGH v. 13.5.2005 – IV ZR 86/04. Entscheidend: Wusste der VR von der Türkei-Reise? Neue Beweisaufnahme zur Frage: Hat M. das Reiseziel weitergeleitet?

OLG Celle
(Urteil 29.01.2026)
Berufung erfolglos

▶ Beweisaufnahme: M.s Zeugenaussage nicht glaubhaft genug; VR ohne Kenntnis vom Reiseziel. Hilfsweise: Selbst bei unterstellter Kenntnis des M. – Zurechnung zum VR nach § 70 S. 2 VVG ausgeschlossen (Urlaubskenntnis = private Kenntnis).

BGH
Revision zugelassen (IV ZR
27/26)

▶ Grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage zur Auslegung des § 70 S. 2 VVG (Urlaub als „private“ Kenntniserlangung?).

Versicherungsrechtlicher Rahmen: Türkei und AKB

Räumlicher Geltungsbereich (AKB 2015)

Haftpflicht (Ziff. A.1.4 AKB):

→ Europa + EU-Gebiete. Erstreckung via Grüne Karte auf bestimmte Nicht-EU-Gebiete möglich.

Kasko (Ziff. A.2.4 AKB):

→ Grundsätzlich Europa + EU-Gebiete. Kein automatischer Schutz im asiatischen Teil der Türkei.

→ Erstreckung via Grüne Karte erstreckt nur die HAFTPFLICHT – nicht den Kaskoschutz!

Besonderheit Türkei:

→ **Europäischer Teil (westlich des Bosphorus) = versichert**

→ **Asiatischer Teil (östlich) = NICHT versichert (Kasko)**

BGH-Rechtsprechung: Hinweispflicht

BGH, 13.5.2005 – IV ZR 86/04:

„Aufklärungsbedürfnis“ des VN über die Besonderheiten des Versicherungsschutzes, der sich für die Türkei in einen versicherten europäischen und einen nicht versicherten asiatischen Teil spaltet.

Konsequenz:

Erkennt der VR Anhaltspunkte dafür, dass der VN mit dem Kfz in die Türkei reisen will, muss er über den fehlenden Kaskoschutz im asiatischen Teil aufklären.

Kritik (Anmerkung Süß):

Der räumliche Risikobereich ist in den AKB transparent beschrieben – die Hinweispflicht ist nicht selbstverständlich.

Die Rechtsfrage: Wissenszurechnung nach § 70 VVG

§ 70 S. 1 VVG Grundsatz

Die Kenntnis des Versicherungsvertreters steht der Kenntnis des Versicherers gleich, soweit nach dem VVG die Kenntnis des VR erheblich ist.

▼ Ausnahme

§ 70 S. 2 VVG Ausnahme

Keine Zurechnung, wenn der Vertreter die Kenntnis erlangt hat:

- ① außerhalb seiner Tätigkeit als Vertreter UND
- ② ohne Zusammenhang mit dem betreffenden Versicherungsvertrag

Kernfrage des Falls: Genügt allein der Umstand „Urlaub“, um die Zurechnung auszuschließen – auch wenn der VN sich wegen des Versicherungsvertrags gemeldet hat?

Meinungsstreit in der Literatur zu § 70 S. 2 VVG

Ansicht 1 (Wortlaut)

Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen: Kenntnis außerhalb der Tätigkeit UND ohne Bezug zum Vertrag.
→ Prölss/Martin/Dörner, Koch/Looschelders-Pohl, HK-VVG/Münkel, BeckOK-VVG/Prill

Ansicht 2 (Teleologie)

Zurechnung entfällt bereits, wenn die Kenntnis außerhalb der Vertretertätigkeit (= „privat“) erlangt wurde. Schutz vor dauerndem Abgleich privat erlangter Infos mit Berufswissen.
→ MünchKomm-VVG/Reiff, Wandt

Ansicht 3 (Rixecker)

„und“ in § 70 S. 2 VVG ist als „oder“ zu lesen. Zurechnung scheidet aus, wenn entweder das Wissen privat erlangt wurde ODER ohne Bezug zum konkreten Vertrag (z.B. für anderen VR).
→ Langheid/Rixecker

OLG Celle folgt Ansicht 2 – entgegen dem klaren Wortlaut, gestützt auf die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/3945, S. 77)

Auslegung des OLG Celle zu § 70 S. 2 VVG

Auslegung contra legem – entgegen dem Wortlaut

1

Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/3945, S. 77)

Der Gesetzgeber wollte jedes „privat erworbene Wissen“ von der Zurechnung ausnehmen. Die Begründung umschreibt beide Voraussetzungen zusammengefasst mit „privat erworbenes Wissen“.

2

Regelungszweck

Ein Versicherungsvertreter darf nicht verpflichtet sein, ständig privat erlangte Informationen durch Abgleich mit seinem Berufswissen auf Relevanz zu prüfen.

3

BGH-Rechtsprechung zur alten Rechtslage (§ 44 VVG a.F.)

Entscheidendes Kriterium war stets, ob die Wissenslangung „in Ausübung der Stellvertretung“ erfolgte. Der Zusammenhang mit dem Vertrag ist nur ein zusätzliches Kriterium.

4

Auslegungsgrenze

Das OLG erkennt die Auslegungsgrenze nicht: Wortlaut ist Ausgangspunkt, aber nicht unübersteigbar. Abweichung durch Sinn und Zweck gerechtfertigt (vgl. BGH, VIII ZR 253/99).

Anwendung auf den Streitfall: Ergebnis OLG Celle

War Vertreter M. im Urlaub?

✓ JA – unstreitig

Kenntnis = privat erlangt (Ansicht 2 / OLG)



§ 70 S. 2 VVG greift – Keine Wissenszurechnung zum Versicherer
(auch wenn VN sich wegen des Vertrags gemeldet hat!)

Konsequenz: Keine Beratungspflicht der Bekl. gem. § 6 Abs. 4 VVG wegen fehlender zurechenbarer Kenntnis.
VN trägt die Beweislast für die Weitergabe der Information an den VR und kann sie nicht erfüllen.

Beweiswürdigung: Zeugenaussage des Versicherungsvertreters M.

Beweisfrage: Hat M. der Bekl. mitgeteilt, dass die VN mit dem Kfz in die Türkei reisen wollte?

Aussage des Zeugen M.

Er habe das Reiseziel Türkei sowie die Bitte um Versicherungsschutz an die „Fachabteilung“ der Bekl. weitergeleitet.

Auf Nachfrage bestätigt.

Zweifel des Senats (§ 286 ZPO)

- ① Interne Gesprächsnotiz der Sachbearbeiterin G. enthält keinen Hinweis auf Reiseziel Türkei
- ② G. hätte bei Kenntnis des Türkei-Ziels Teamleitung eingeschaltet – hat sie aber nicht
- ③ Widersprüche zwischen Aussage M. und Einlassung der Klägerin in 3 Punkten
- ④ Zeuge M. war urlaubsbedingt unaufmerksam; Erinnerung durch spätere Gespräche (Suggestionsklima) verändert

Ergebnis: VN konnte Weitergabe des Reiseziels nicht beweisen → keine Aufklärungspflicht der Bekl.

Kritik: Anmerkung Prof. Dr. Thorsten Süß (r+s 2026, 602)

Das Urteil ist in vielfacher Hinsicht angreifbar:

1. Anwendbarkeit des § 70 VVG schon zweifelhaft

§ 6 VVG ist keine „Wissensnorm“ i.S.d. § 70 S. 1 VVG. Das OLG übergeht die Frage, ob § 70 überhaupt anwendbar ist. Alternative: § 166 BGB (allgemeine Stellvertretungsregeln) oder § 69 Abs. 1 VVG (Empfangsvertretung).

2. § 69 VVG (Empfangsvertretung) wurde nicht geprüft

Der Beratungsbedarf der VN könnte als „Anzeige“ i.S.d. § 69 Abs. 1 S. 2 VVG mit Zugang beim Vertreter dem VR zugegangen sein. § 70 S. 2 VVG kennt für die Empfangsvertretung keine Ausnahme.

3. Fehlerhafter Ausgangspunkt: Ist Urlaubszeit = „außerhalb der Tätigkeit“?

Das OLG stellt nur auf „Urlaub“ ab. Das Gesetz fragt aber, ob die Kenntnis außerhalb der Vertreter Tätigkeit erlangt wurde. Ein Kundengespräch während der Urlaubszeit kann noch der Vertreter Tätigkeit zuzurechnen sein, wenn der Vertreter als Ansprechpartner des VR kontaktiert wird.

4. Wertungswiderspruch zur modernen Arbeitswelt

Wer Kommunikationskanäle bereithält und Kunden im Urlaub bedient, kann sich nicht auf Urlaub berufen, um Rechtswirkungen zu vermeiden. „Halbe“ Vermittler Tätigkeit sieht das Gesetz nicht vor.

Ergebnis der Entscheidung

Vertragsrechtlicher Anspruch

Kein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag – der Unfall im asiatischen Teil der Türkei ist vertraglich nicht gedeckt. Nicht angegriffen.

Schadensersatz § 6 Abs. 5 VVG

Kein Anspruch: VR hatte mangels zurechenbarer Kenntnis keinen Beratungsanlass. Alternativ: Weitergabe des Reiseziels durch M. nicht bewiesen.

Wissenszurechnung § 70 VVG

Urlaubskenntnis = privat erlangte Kenntnis. Keine Zurechnung zum VR nach § 70 S. 2 VVG – auch bei Vertragsbezug.

Revision BGH IV ZR 27/26

Zugelassen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Auslegung des § 70 S. 2 VVG. Ausgang offen.

Drei Szenarien im Vergleich: Wann greift § 70 VVG?



Szenario A: Vertreter im Dienst

VN ruft beim Vertreter im Büro an und nennt Reiseziel Türkei.

→ Kenntnis in Ausübung der Stellvertretung → Zurechnung zum VR nach § 70 S. 1 VVG → Beratungspflicht nach § 6 Abs. 4 VVG



Szenario B: Vertreter im Urlaub (Fall OLG Celle)

VN ruft Vertreter auf Privatnummer im Urlaub an.

→ OLG Celle: Keine Zurechnung
→ Anmerkung Süß: Zweifelhafte Abgrenzung – kommt auf Kommunikationskanal und Funktion an
→ BGH entscheidet (IV ZR 27/26)



Szenario C: Rein privater Kontakt

Vertreter erfährt beim Grillfest zufällig von Urlaubsplänen.

→ Keine Zurechnung, alle Ansichten einig: Kenntnis privat erlangt, kein Bezug zur Vertretertätigkeit

Praxishinweise

Für den Versicherungsnehmer

- ▶ Wichtige Mitteilungen (Reiseziel, Risikoänderungen) stets schriftlich – per E-Mail direkt an den Versicherer.
- ▶ Telefonische Meldung an den Vertreter schriftlich bestätigen lassen.
- ▶ Niemals auf ein kurzes Urlaubsgespräch verlassen – ausdrücklich nachfragen, ob die Mitteilung im Dienst entgegengenommen wird.

Für den Versicherungsvertreter

- ▶ Im Urlaub: klare Distanzierung von beruflichen Handlungen – kein Entgegennehmen von Anzeigen, wenn kein Datenzugriff besteht.
- ▶ Andernfalls: Weiterleitung vollständig dokumentieren (Gesprächsnotiz mit Reiseziel!)
- ▶ Vertreter sollten ggf. eine Abwesenheitsnotiz mit Verweis auf Direktkontakt zum VR aktivieren.

Für den Versicherer

- ▶ Interne Dokumentation bei Anrufen über Vertreter sorgfältig führen – die fehlende Notiz war hier entscheidend.
- ▶ Schulung der Schadenregulierer: Prüfung, ob Kenntnis des Vertreters zeitlich im Urlaub erlangt wurde.
- ▶ BGH-Revisionsverfahren (IV ZR 27/26) beobachten – Leitentscheidung zur Auslegung des § 70 S. 2 VVG erwartet.

Zusammenfassung – Kernaussagen

Amtlicher Leitsatz (OLG Celle):

§ 70 Satz 2 VVG ist dahin auszulegen, dass eine Zurechnung des Wissens des Versicherungsvertreters zum VR schon dann ausscheidet, wenn der Vertreter es während seines Urlaubs und mithin als Privatmann erwarb. Der Umstand, dass der VN die Information trotz des Urlaubs gerade mit Bezug zum Versicherungsvertrag weitergab, steht der Nichtzurechnung nicht entgegen.

1

Urlaubswissen = privates Wissen

Das OLG behandelt im Urlaub erlangte Kenntnis stets als privat – auch bei ausdrücklichem Vertragsbezug des Anrufs.

2

Kritische Gegenstimme

Prof. Süß (r+s 2026, 602) zweifelt an der Anwendbarkeit des § 70 VVG und der Einordnung als „privat“.

3

Beweis entscheidend

Unabhängig von der Rechtsfrage scheiterte die Klage am fehlenden Nachweis der Weitergabe des Reiseziels.

4

BGH-Revision anhängig

Die Frage der Auslegung des § 70 S. 2 VVG bleibt höchstrichterlich ungeklärt (IV ZR 27/26).

Neues aus Hamburg





Sturmflut oder Überschwemmung?

Auslegung des Sturmflutausschlusses in der Elementarschaden-, Gebäude- und Hausratversicherung

OLG Hamburg · 9. Zivilsenat

Hinweisbeschluss vom 07.05.2026 – 9 U 34/26

Vorinstanz: LG Hamburg, Urteil v. 25.02.2026 – 332 O 38/24 (rechtskräftig)

Der Fall

Sturmschaden am Mobilheim eines Campingplatzes an der Eckernförder Bucht



19.–21.10.2023

Starkregen und schwere Ostsee-Sturmflut in der Eckernförder Bucht; Dammbruch am Truppenübungsplatz.



20.10.2023

Ostseewasser flutet den Aasee und läuft auf den Campingplatz „G. K.“ über – das Mobilheim des Klägers wird beschädigt.



danach

Kläger meldet Schaden bei Gebäude- und Hausratversicherer; Versicherer beruft sich auf den Sturmflutausschluss und lehnt ab.



25.02.2026

LG Hamburg (332 O 38/24) weist die Klage ab – Kläger legt Berufung zum OLG Hamburg ein.

Verfahrensgang

Das LG Hamburg (Urteil vom 25.02.2026 – 332 O 38/24) weist die Klage nach Sachverständigenbeweis (Gutachter Dr. H.) ab.

Begründung des LG: Die Wetterlage vom 20./21.10.2023 sei eine Sturmflut; die Schäden am Mobilheim seien unmittelbar durch eindringendes Ostseewasser verursacht.

Der Kläger legt Berufung ein und rügt insbesondere die Anwendbarkeit des Sturmflutbegriffs auf die Ostsee, die Kausalität und die Beweiswürdigung.

Der 9. Zivilsenat des OLG Hamburg kündigt mit Hinweisbeschluss vom 07.05.2026 an, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

Rechtlicher Rahmen

Der in beiden Verträgen wortgleich vereinbarte Sturmflutausschluss



„Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.“

§ 3 Abs. 2 BEW 2009 · § 8 Abs. 4 lit. a VGB 2009 · § 9 Abs. 4 lit. a VHB 2009



BEW 2009 § 3 Abs. 2

Ausschluss Sturmflut – Elementarschadenversicherung



VGB 2009 § 8 Abs. 4 lit. a

Ausschluss Sturmflut – Wohngebäudeversicherung



VHB 2009 § 9 Abs. 4 lit. a

Ausschluss Sturmflut – Hausratversicherung



BGB § 307 Abs. 2 Nr. 2

Kontrollmaßstab: unangemessene Benachteiligung /
Vertragszweckgefährdung

Auslegungsmaßstab für Risikoausschlüsse

- Maßgeblich ist das Verständnis eines durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse – bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs.
- Risikoausschlussklauseln sind nach st. Rspr. des BGH (Urt. v. 19.11.2025 – IV ZR 66/25) eng auszulegen – nicht weiter, als es ihr Sinn unter Beachtung des wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise erfordert.
- Der Versicherungsnehmer muss nicht mit für ihn unerkennbaren Lücken im Versicherungsschutz rechnen; die Klausel muss ihm die Reichweite hinreichend verdeutlichen.
- Ausgangspunkt ist stets der Bedingungswortlaut, ergänzt um den erkennbaren Zweck und den systematischen Zusammenhang der Klauseln.

Drei zentrale Rechtsfragen



1

Begriff „Sturmflut“

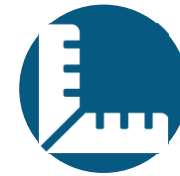
Gilt der Ausschluss auch an der Ostsee, obwohl dort keine ausgeprägten Gezeiten wie an der Nordsee herrschen?



2

§ 307 Abs. 2 BGB

Führt der Ausschluss zu einer unangemessenen Benachteiligung, weil er den Vertragszweck aushöhlt?



3

Unmittelbarkeit

Wie unmittelbar muss sich die Sturmflut auf das Versicherungsobjekt ausgewirkt haben, damit der Ausschluss greift?

Kernaussage 1: Sturmflut umfasst auch Ostsee-Ereignisse

- Sturmflut = durch auflandigen Sturm bewirktes, außergewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und in Flussmündungen (Anschluss an BGH, Urt. v. 26.02.2020 – IV ZR 235/19).
- Dieser Begriff erfasst auch Ereignisse an der Ostsee; das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) weist die Ostsee-Sturmflut vom 20.10.2023 selbst als „schwere Sturmflut“ aus.
- Der Einwand, es müsse eine „gezeitenabhängige Flut“ vorliegen, greift nicht: Auch in der Ostsee bestehen (geringe) Gezeiten, entscheidend ist der allgemeine Sprachgebrauch – nicht die Erwartung einzelner Küstenbewohner.
- Der Ausschluss höhlt den Vertragszweck nicht aus (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB): Es verbleibt Schutz für Brand, Blitz, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Überschwemmung (§ 3 BEW 2009), Erdsenkung, Rückstau u.v.m.

Auch die Ostsee kennt Sturmfluten

Auslegung nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers

- Sturmflut = durch auflandigen Sturm bewirktes, außergewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Flussmündungen (BGH IV ZR 235/19).
- Auch die Ostsee kennt – wenn auch geringe – Gezeiten; der allgemeine Sprachgebrauch beschränkt „Sturmflut“ nicht auf die Nordsee.
- Bestätigt durch Sturmflutwarnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom 19.10.2023.
- BSH stuft das Ereignis vom 20.10.2023 als „schwere Sturmflut“ ein.

2,15 m

Höchstpegel ü. NHN am 20.10.2023, 21:10 Uhr

2.

zweitschwerste Ostsee-Sturmflut seit Beginn der Aufzeichnungen

Kein Aushöhlen des Vertragszwecks

§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB: Trotz Ausschluss verbleibt ausreichender Versicherungsschutz

Gebäudeversicherung (VGB 2009)



Brand & Blitzschlag (§ 5)



Leitungswasser & Rohrbruch (§§ 6, 7)



Sturm & Hagel (§ 8)



Überschwemmung, Erdsenkung, Rückstau (BEW09)

Hausratversicherung (VHB 2009)



Brand, Blitzschlag & Explosion (§ 4)



Einbruchdiebstahl & Raub (§ 5)



Leitungswasser (§ 7)

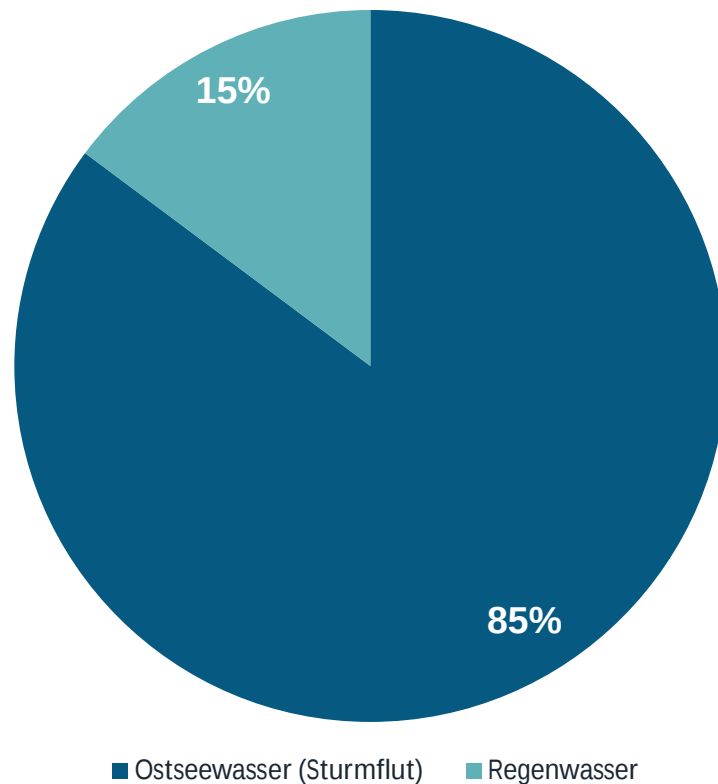


Sturm & Hagel (§ 8)

Der Ausschluss betrifft nur ein als besonders unkalkulierbar angesehenes Katastrophenrisiko – der Vertrag bleibt für alle anderen typischen Gefahren wirksam.

Woher kam das Wasser?

Sachverständigengutachten: Herkunft der ca. 1.000.000 m³ Flutwasser



852.000 m³ Ostseewasser gegenüber nur **148.000 m³** Regenwasser (SCS-Verfahren, CN-Wert 70).

- 1 Dammbbruch am Truppenübungsplatz (20.10.2023, vor 9 Uhr)
- 2 Ostseewasser flutet den Aasee, Regenabfluss kann nicht abgeleitet werden
- 3 Aasee tritt über die Ufer und erreicht den Campingplatz „G. K.“ (~1 km entfernt)
- 4 Weit überwiegend Meerwasser statt Flusswasser → Unmittelbarkeit bejaht (anders als BGH IV ZR 235/19, dort 16 km)

Kernaussage 2: Erfordernis der Unmittelbarkeit

- Erfasst sind nur unmittelbar durch Sturmflut verursachte Schäden; bloß mittelbare Auswirkungen (Fernwirkungen im Inland) fallen nicht unter den Ausschluss (BGH, Urt. v. 26.02.2020 – IV ZR 235/19).
- Unmittelbarkeit ist gewahrt, wenn sturmbedingt Seewasser Deiche überschreitet oder durchbricht und in tiefer gelegene Gebiete strömt.
- Hier: Der Damm am Truppenübungsplatz brach sturmflutbedingt; Ostseewasser floss über den Aasee bis zum Mobilheim. Die Überschwemmung war unmittelbare Folge des Deichbruchs, nicht des Regens.
- Die Entfernungen (ca. 1 km zum Dammbruch, ca. 330 m zur Küstenlinie) stehen der Unmittelbarkeit nicht entgegen – erheblich geringer als im vom BGH beurteilten Fall (dort 16 km).



Die Entscheidung

Der Sturmflutausschluss greift – die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Zurückweisung nach § 522 Abs. 2 ZPO

Der Senat kündigt an, die Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

Keine Ansprüche aus Gebäude- oder Hausratversicherung

Der Sturmflutausschluss ist wirksam vereinbart und einschlägig.

Keine grundsätzliche Bedeutung

Weder Rechtsfortbildung noch Sicherung einheitlicher Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung.

Kostenanreiz bei Rücknahme

Bei Rücknahme der Berufung reduzieren sich die Gerichtskosten des Klägers um 50%.



Praktische Bedeutung

Eigene Einschätzung – kein amtlicher Leitsatz



Ostsee eingeschlossen

Der Sturmflutbegriff in Elementarschaden-, Gebäude- und Hausratbedingungen ist nicht auf die Nordsee beschränkt.



Unmittelbarkeit entscheidet

Maßgeblich ist die genaue Herkunfts- und Mengenermittlung des Wassers – regelmäßig nur per Sachverständigengutachten zu klären.



Begrenzte Übertragbarkeit

Einzelfallentscheidung (Hinweisbeschluss) mit starkem Bezug zu Lage, Pegelständen und Gutachten dieses Falls.



Dr. Rocco Jula
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht und für
Handels- und Gesellschaftsrecht



kanzlei@jula-partner.de



+49 (0)30 – 531 422 92



www.jula-partner.de



Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



+4940 – 24 13 51



www.kanzlei-johannsen.de